

TE Bvwg Beschluss 2023/5/31 W161 2247949-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2023

Entscheidungsdatum

31.05.2023

Norm

AsylG 2005 §4a

AsylG 2005 §57

BFA-VG §21 Abs3 Satz2

B-VG Art133 Abs4

FPG §61 Abs1 Z1

FPG §61 Abs2

1. AsylG 2005 § 4a gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 4a gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 4a gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 4a gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 4a gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

1. AsylG 2005 § 57 heute
2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 21 heute
2. BFA-VG § 21 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. BFA-VG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

8. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 61 heute
2. FPG § 61 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 61 gültig von 01.10.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. FPG § 61 gültig von 01.06.2016 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. FPG § 61 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. FPG § 61 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. FPG § 61 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. FPG § 61 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 61 heute
2. FPG § 61 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 61 gültig von 01.10.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. FPG § 61 gültig von 01.06.2016 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. FPG § 61 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. FPG § 61 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. FPG § 61 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. FPG § 61 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

Spruch

W161 2247949-2/3E

W161 2247948-2/3E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. LASSMANN als Einzelrichterin über die Beschwerden von 1.) XXXX alias XXXX , geb. XXXX , und 2.) XXXX , geb. XXXX , beide StA. Syrien, beide vertreten durch Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU), gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 07.11.2022 bzw. 09.11.2022, Zl. 1.) 1277041504/210505978 und 2.) 1279514808/210829030, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. LASSMANN als Einzelrichterin über die Beschwerden von 1.) römisch 40 alias römisch 40 , geb. römisch 40 , und 2.) römisch 40 , geb. römisch 40 , beide StA. Syrien, beide vertreten durch Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU), gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 07.11.2022 bzw. 09.11.2022, Zl. 1.) 1277041504/210505978 und 2.) 1279514808/210829030, beschlossen:

A)

Den Beschwerden wird gemäß § 21 Abs. 3, 2. Satz BFA-VG i.d.g.F. stattgegeben und die bekämpften Bescheide werden behoben. Den Beschwerden wird gemäß Paragraph 21, Absatz 3, 2. Punkt S, a, t, z, BFA-VG i.d.g.F. stattgegeben und die bekämpften Bescheide werden behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Begründung; Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1.1. Der Erstbeschwerdeführer (im Folgenden: BF1) stellte nach illegaler Einreise in das Bundesgebiet am 15.04.2021 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Der damals noch minderjährige Zweitbeschwerdeführer (im Folgenden: BF2), der Sohn des BF1, stellte am 21.06.2021 einen Antrag auf internationalen Schutz.

1.2. Eine EURODAC-Abfrage ergab für den BF1 einen Treffer der Kategorie 1 mit Griechenland vom 12.04.2018 und für den BF2 zwei Treffer der Kategorie 1, ebenfalls mit Griechenland vom 12.04.2018 sowie mit Rumänien vom 11.06.2021.

Zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung in Österreich waren die BF anerkannte Flüchtlinge in Griechenland.

1.3.1 Der BF1 gab bei seiner Erstbefragung vor der LPD XXXX, PI XXXX am 16.04.2021 an, er leide an keinen Beschwerden oder Krankheiten, die ihn an der Einvernahme hindern oder das Asylverfahren in der Folge beeinträchtigen würden. Er sei Staatsangehöriger Syriens und verheiratet. Seine Eltern und Geschwister würden in Syrien und der Türkei leben. Eine volljährige Tochter befinde sich ebenfalls in der Türkei und der BF2 befinde sich in Serbien. Seine Frau und zwei seiner Töchter würden in Österreich leben und hätten internationalen Schutz erhalten. Eine weitere volljährige Tochter befände sich in Deutschland und ein Bruder des BF1 in Frankreich. Sein syrischer Reisepass sei verbrannt. Syrien habe er 2018 in Richtung der Türkei verlassen, um Europa zu erreichen. Von der Türkei (Aufenthalt 20 Tage) sei er nach Griechenland gelangt, wo er sich drei Jahre lang aufgehalten habe. Über ihm unbekannte Länder, Serbien (Aufenthalt eine Woche) und Ungarn (Aufenthalt ein Tag) sei er nach Österreich eingereist. In Griechenland habe man ihm unter Zwang seine Fingerabdrücke abgenommen und er habe Asyl bekommen. Er habe das nicht gewollt, da seine Frau zwei seiner Töchter in Österreich leben und Flüchtlinge in Griechenland nicht gut behandelt werden würden. Als Fluchtgrund gab der BF1 an, dass in Syrien Krieg herrsche und es keine Rechte für Kurden gebe. Bei einer Rückkehr in seine Heimat habe er Angst um sein Leben und das seiner Kinder.

1.3.1 Der BF1 gab bei seiner Erstbefragung vor der LPD römisch 40, PI römisch 40 am 16.04.2021 an, er leide an keinen Beschwerden oder Krankheiten, die ihn an der Einvernahme hindern oder das Asylverfahren in der Folge beeinträchtigen würden. Er sei Staatsangehöriger Syriens und verheiratet. Seine Eltern und Geschwister würden in Syrien und der Türkei leben. Eine volljährige Tochter befinde sich ebenfalls in der Türkei und der BF2 befinde sich in Serbien. Seine Frau und zwei seiner Töchter würden in Österreich leben und hätten internationalen Schutz erhalten. Eine weitere volljährige Tochter befände sich in Deutschland und ein Bruder des BF1 in Frankreich. Sein syrischer Reisepass sei verbrannt. Syrien habe er 2018 in Richtung der Türkei verlassen, um Europa zu erreichen. Von der Türkei (Aufenthalt 20 Tage) sei er nach Griechenland gelangt, wo er sich drei Jahre lang aufgehalten habe. Über ihm unbekannte Länder, Serbien (Aufenthalt eine Woche) und Ungarn (Aufenthalt ein Tag) sei er nach Österreich eingereist. In Griechenland habe man ihm unter Zwang seine Fingerabdrücke abgenommen und er habe Asyl bekommen. Er habe das nicht gewollt, da seine Frau zwei seiner Töchter in Österreich leben und Flüchtlinge in Griechenland nicht gut behandelt werden würden. Als Fluchtgrund gab der BF1 an, dass in Syrien Krieg herrsche und es keine Rechte für Kurden gebe. Bei einer Rückkehr in seine Heimat habe er Angst um sein Leben und das seiner Kinder.

1.3.2. Der BF2 gab bei seiner Erstbefragung durch die LPD XXXX, PI XXXX am 21.06.2021 an, er leide an keinen Beschwerden oder Krankheiten, die ihn an der Einvernahme hindern oder das Asylverfahren in der Folge beeinträchtigen würden. Er sei Staatsangehöriger Syriens und ledig. Seine Eltern, zwei seiner Schwestern, zwei Onkel und ein Cousin würden in Österreich leben. Eine weitere Schwester befinde sich in Deutschland und ein Onkel in Frankreich. Mit dem BF1 sei er 2018 aus Syrien ausgereist und er habe eine Kopie seiner Dokumente. Von der Türkei (Aufenthalt ca. zwei Wochen) sei er nach Griechenland gelangt, wo er sich ca. drei Jahre aufgehalten habe. Über

Albanien, Kosovo und Serbien sei er nach Rumänien gelangt, wo man ihn nach Serbien zurückgewiesen habe. In Serbien habe er sich im April und Mai 2021 aufgehalten bevor er über Ungarn nach Österreich gelangt sei. Vom BF1 sei er in Ungarn auf der schlepperunterstützten Reiseroute getrennt worden, weshalb dieser Österreich zwei Monate früher erreichte. In Griechenland habe er sich in einem Flüchtlingslager aufgehalten, dort halte man es aber nicht aus. Er wisse nicht, ob in Griechenland ein Asylverfahren laufe, er habe nichts unterschrieben und ein Interview sei auch nicht mit ihm geführt worden. Als Fluchtgrund gab der BF2 an, dass der IS Jugendliche in ihre Armee einziehen wolle. Bei einer Rückkehr in die Heimat befürchte er, vom IS, YPG oder dem Assad Regime eingezogen zu werden und kämpfen zu müssen oder umgebracht zu werden. 1.3.2. Der BF2 gab bei seiner Erstbefragung durch die LPD römisch 40 , PI römisch 40 am 21.06.2021 an, er leide an keinen Beschwerden oder Krankheiten, die ihn an der Einvernahme hindern oder das Asylverfahren in der Folge beeinträchtigen würden. Er sei Staatsangehöriger Syriens und ledig. Seine Eltern, zwei seiner Schwestern, zwei Onkel und ein Cousin würden in Österreich leben. Eine weitere Schwester befinde sich in Deutschland und ein Onkel in Frankreich. Mit dem BF1 sei er 2018 aus Syrien ausgereist und er habe eine Kopie seiner Dokumente. Von der Türkei (Aufenthalt ca. zwei Wochen) sei er nach Griechenland gelangt, wo er sich ca. drei Jahre aufgehalten habe. Über Albanien, Kosovo und Serbien sei er nach Rumänien gelangt, wo man ihn nach Serbien zurückgewiesen habe. In Serbien habe er sich im April und Mai 2021 aufgehalten bevor er über Ungarn nach Österreich gelangt sei. Vom BF1 sei er in Ungarn auf der schlepperunterstützten Reiseroute getrennt worden, weshalb dieser Österreich zwei Monate früher erreichte. In Griechenland habe er sich in einem Flüchtlingslager aufgehalten, dort halte man es aber nicht aus. Er wisse nicht, ob in Griechenland ein Asylverfahren laufe, er habe nichts unterschrieben und ein Interview sei auch nicht mit ihm geführt worden. Als Fluchtgrund gab der BF2 an, dass der IS Jugendliche in ihre Armee einziehen wolle. Bei einer Rückkehr in die Heimat befürchte er, vom IS, YPG oder dem Assad Regime eingezogen zu werden und kämpfen zu müssen oder umgebracht zu werden.

1.4. Aufgrund der Angaben der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) zu ihrem Reiseweg sowie der Eurodac-Treffer richtete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl jeweils ein Informationsersuchen gemäß Art. 34 Dublin III-VO am 22.04.2021 betreffend den BF1 an Ungarn und Griechenland und am 25.06.2021 betreffend den BF2 an Griechenland.

1.4. Aufgrund der Angaben der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) zu ihrem Reiseweg sowie der Eurodac-Treffer richtete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl jeweils ein Informationsersuchen gemäß Artikel 34, Dublin III-VO am 22.04.2021 betreffend den BF1 an Ungarn und Griechenland und am 25.06.2021 betreffend den BF2 an Griechenland.

Mit Antwortschreiben vom 04.06.2021 und 19.08.2021 teilte die griechische Dublin-Behörde mit, dass der BF1 mit seiner Frau, dem BF2 und zwei Töchtern am 12.04.2018 Anträge auf internationalen Schutz in Griechenland gestellt habe. Dem BF1 und dem BF2 sei am 30.03.2020 der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden und ihre Aufenthaltsberechtigung sei von 13.04.2020 bis 12.04.2023 gültig, die ausgestellten Dokumente hätten die BF noch nicht entgegengenommen.

1.5.1. Bei seiner niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) am 13.09.2021 gab der BF1 an, er fühle sich physisch und psychisch in der Lage, die Einvernahme durchzuführen. Es gehe ihm gut, er habe aber demnächst einen Arzttermin aufgrund von Schmerzen und Problemen mit dem Lendenwirbel, die er seit drei Jahren habe. In Griechenland sei er in Behandlung gewesen, habe Medikamente erhalten und von seinem Knie sei ein Röntgen-Bild gemacht worden. Eine Entscheidung über eine Operation sei nicht getroffen worden. In Österreich nehme er keine Medikamente. Der BF2 sei gesund und nehme ebenfalls keine Medikamente. Die Angaben im Zuge der Erstbefragung und die zu seiner Person angegebenen Daten seien richtig, sein Nachname werde allerdings anders geschrieben. Seine Frau und drei seiner Kinder würden sich in Österreich aufhalten. Eine seiner Töchter befände sich seit 2019 in Deutschland. Der BF1 gab zunächst an, keinen Asylantrag in Griechenland gestellt zu haben, dem Vorhalt, dass er in Griechenland Asyl erhalten habe, stimmte der BF1 allerdings zu. In Griechenland habe er sich etwa drei Jahre lang aufgehalten. Er habe dort nichts gemacht, er habe nicht gearbeitet. Die BF hätten etwa zweieinhalb Jahre in einer Flüchtlingsunterkunft gelebt und wären dann auf die Straße gesetzt worden. Er habe dann in einem Zelt am Strand gelebt. Zunächst habe er Unterstützung von den griechischen Behörden erhalten, in den letzten sechs Monaten habe er von Sachspenden von Hilfsorganisationen gelebt. Über Vorhalt des positiv entschiedenen Asylverfahrens in Griechenland und auf die Frage warum der BF1 einen neuerlichen Antrag aus internationalen Schutz gestellt habe, erklärte dieser, er wisse von nichts und sie hätten in Griechenland nichts bekommen. Die in Griechenland ausgestellt Karte wäre nicht verlängert worden. Griechenland habe er verlassen, weil

das Leben dort schwer sei. Seine Frau sei als erste ausgereist, die beiden Töchter wären nachgeschickt worden. Finanziert habe der BF1 die Reise nach Österreich über Kredite durch seine Verwandtschaft. Auf die Frage warum er die Unterkunft verlassen müssen, antwortete der BF1 wieder, dass er kein Asyl erhalten habe. Er wisse nichts zu der bis 12.04.2023 gültigen Aufenthaltsberechtigung in Griechenland. Seine Frau und Kinder hätten die BF in Griechenland nicht besucht, sie hätten aber immer telefonischen Kontakt gehalten. Er habe kein Geld nach Österreich geschickt und ihm sei kein Geld nach Griechenland geschickt worden. Seine Frau habe er zuletzt gesehen als sie Griechenland verlassen habe. Über Vorhalt der Regeln über den Familiennachzug und die Möglichkeit der Einreise aus touristischen Gründen, gab der BF1 an, er könne nicht zurück nach Griechenland, er habe kein Asyl in Griechenland, es würde zwei Jahre dauern bis man einen Reisepass erhalte und es gäbe keine Unterstützung. Er möchte wegen seiner Familie in Österreich bleiben. Es sei besser, wenn sein Sohn bei seiner Mutter lebe.

1.5.2. Die als Ehegattin und Kindesmutter genannte XXXX wurde ebenfalls am 13.09.2021 als Zeugin durch das BFA einvernommen und gab dabei im wesentlichen an, sie hätten in Griechenland keinen echten Asylantrag eingebracht, sondern nur ihre Fingerabdrücke abgegeben. Der Asylantrag ihres Mannes sei abgelehnt worden und er habe die Unterkunft verlassen müssen und sei dann auf der Straße gewesen. Die Familienzusammenführung habe keinen Erfolg gehabt. Sie habe Griechenland im August vor zwei Jahren verlassen, ihre Töchter seien Anfang 2020 und im September vor einem Jahr nachgekommen. In Griechenland hätte sie in einer Flüchtlingsunterkunft– zunächst auf Moria und dann in Athen – und von der Unterstützung durch griechische Behörden gelebt, die BF und eine Tochter hätten später aber auf der Straße leben müssen. Die Kinder hätten die Schule nicht besuchen können, Dokumente aus Griechenland habe sie keine und der BF1 habe kein Asyl in Griechenland erhalten. Die BF hätten in Griechenland einmal pro Woche auf einem Markt gearbeitet und vielleicht nur € 10,-- bekommen. Sie selbst lebe in Österreich von der Grundversorgung und besuche aktuell keinen Deutschkurs. Die BF hätten einander in Serbien verloren. Über Nachfragen zu dem Aufenthalt des BF2 nach dessen Asylantragstellung bis zur Meldung ab dem 30.07.2021, gab sie an, nicht zu wissen wo er sich aufgehalten habe und keinen Kontakt zu ihm gehabt zu haben.

1.5.2. Die als Ehegattin und Kindesmutter genannte römisch 40 wurde ebenfalls am 13.09.2021 als Zeugin durch das BFA einvernommen und gab dabei im wesentlichen an, sie hätten in Griechenland keinen echten Asylantrag eingebracht, sondern nur ihre Fingerabdrücke abgegeben. Der Asylantrag ihres Mannes sei abgelehnt worden und er habe die Unterkunft verlassen müssen und sei dann auf der Straße gewesen. Die Familienzusammenführung habe keinen Erfolg gehabt. Sie habe Griechenland im August vor zwei Jahren verlassen, ihre Töchter seien Anfang 2020 und im September vor einem Jahr nachgekommen. In Griechenland hätte sie in einer Flüchtlingsunterkunft– zunächst auf Moria und dann in Athen – und von der Unterstützung durch griechische Behörden gelebt, die BF und eine Tochter hätten später aber auf der Straße leben müssen. Die Kinder hätten die Schule nicht besuchen können, Dokumente aus Griechenland habe sie keine und der BF1 habe kein Asyl in Griechenland erhalten. Die BF hätten in Griechenland einmal pro Woche auf einem Markt gearbeitet und vielleicht nur € 10,-- bekommen. Sie selbst lebe in Österreich von der Grundversorgung und besuche aktuell keinen Deutschkurs. Die BF hätten einander in Serbien verloren. Über Nachfragen zu dem Aufenthalt des BF2 nach dessen Asylantragstellung bis zur Meldung ab dem 30.07.2021, gab sie an, nicht zu wissen wo er sich aufgehalten habe und keinen Kontakt zu ihm gehabt zu haben.

1.6. Mit Bescheiden des Bundesamts vom 12.10.2021 wurden unter Spruchpunkt I. die Anträge der BF auf internationalen Schutz gemäß § 4a AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass sich die BF nach Griechenland zurückzugeben haben. In Spruchpunkt II. wurde den BF ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt sowie gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 in Verbindung mit § 9 BFA-VG die Außerlandesbringung nach § 61 Abs. 1 FPG angeordnet und festgestellt, dass demzufolge die Abschiebung nach Griechenland gemäß § 61 Abs. 2 FPG zulässig ist.

1.6. Mit Bescheiden des Bundesamts vom 12.10.2021 wurden unter Spruchpunkt römisch eins. die Anträge der BF auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 4 a, AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass sich die BF nach Griechenland zurückzugeben haben. In Spruchpunkt römisch zwei. wurde den BF ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt sowie gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG die Außerlandesbringung nach Paragraph 61, Absatz eins, FPG angeordnet und festgestellt, dass demzufolge die Abschiebung nach Griechenland gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG zulässig ist.

Diese Bescheide legen ihrer Begründung insbesondere auch ausführlich die Lage für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte in Griechenland einschließlich des Zuganges zu Wohnmöglichkeiten, Lebenshaltung, medizinischer Versorgung und Arbeitsmarkt dar (Stand Mai 2021).

1.7. Gegen diese Bescheide wurde fristgerecht Beschwerde erhoben.

1.8. Jeweils mit Beschluss des BVwG vom 07.12.2021 wurde den Beschwerden stattgegeben und die bekämpften Bescheide gemäß § 21 Abs. 3, zweiter Satz BFA-VG behoben. 1.8. Jeweils mit Beschluss des BVwG vom 07.12.2021 wurde den Beschwerden stattgegeben und die bekämpften Bescheide gemäß Paragraph 21, Absatz 3,, zweiter Satz BFA-VG behoben.

Begründend wurde insbesondere ausgeführt vor dem Hintergrund der vom BFA herangezogenen Länderinformationen wäre das BFA im vorliegenden Fall – angesichts der vom BF1 behaupteten Obdachlosigkeit – auch gehalten gewesen, die Rückkehrsituation im vorliegenden Fall näher zu prüfen und hätte sich nicht auf die Feststellung beschränken dürfen, es würden keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die BF im Falle ihrer Überstellung nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten müssten. Auch lasse sich aus dem vom BFA ermittelten Sachverhalt nicht entnehmen, wie die BF trotz der behaupteten Mängel dennoch nach Gewährung des Asylstatus bis zum Verlassen des Landes in Griechenland verbleiben konnten. Die Lebensumstände der BF während dieser Zeit wären seitens des BFA keiner näheren Prüfung unterzogen worden. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Länderinformationen und einer jüngst ergangenen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 25.06.2021 käme dieser Frage jedoch Relevanz in Hinblick darauf zu, ob die BF – sollte ihnen in erster Zeit nicht von Seiten des griechischen Staates Zugang zu einer Unterkunft, Nahrungsmittel und sanitären Einrichtung ermöglicht werden – nach einer Rückkehr selbst oder mit Unterstützung durch nicht staatliche Organisationen oder mit Hilfe von bereits während ihres vormaligen Aufenthaltes in Griechenland aufgebauten sozialen Netzwerken in der Lage wären, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.

2.1. Am 04.10.2022 wurde der BF1 neuerlich vor dem BFA einvernommen und gab dabei im Wesentlichen an, er sei gesund, nehme keine Medikamente und sei nicht in ärztlicher Behandlung. Er habe bisher im Verfahren immer die Wahrheit gesagt und halte seine Angabe vollinhaltlich aufrecht. In Bezug auf seine Familienangehörigen im Heimatland, in Österreich und dem EU-Raum hätten sich keine Änderungen ergeben. Er bleibe bei seinen Angaben in Bezug auf Griechenland und halte diese aufrecht. Er habe in Griechenland seine Fluchtgründe, die ihn zum Verlassen Syriens bewogen hätten, zur Gänze angegeben. Er gehe nun in Österreich einer Arbeit nach. Er arbeite 6 Monate lang ehrenamtlich bei der Caritas, seit März arbeite er bei Love Kebab. Es gehe ihm psychisch gut, er lebe hier gut, an der Sprache arbeite er noch. Er wünsche sich, hier einen Aufenthalt zu bekommen, damit er hier Vollzeit arbeiten könne. Seinen Kindern gehe es hier gut, sein Sohn habe mit seinem Deutschkurs gestartet, das freue ihn sehr. Die Frage, ob er jemals von einem IOM-Programm, Filoxenia oder Estia Programm gehört habe wurde vom BF1 verneint. Die Frage, ob der für seine Wohnungen bzw. Unterkünfte Mietbeihilfe bezogen habe, wurde vom BBF1 ebenfalls verneint, er habe nichts dahingehend erhalten, die Miete sei vom Staat übernommen worden. Er habe in Griechenland keine Sozialversicherungsnummer gehabt. Er habe in Griechenland auch keine Residence Permit Card (RPC) gehabt. Er habe davon noch nie zuvor gehört. Wenn er gefragt werde, ob er in Griechenland staatliche Unterstützung bezogen habe, gebe er an, er habe 6 bis 7 Monate lang Euro 90,-- erhalten, danach habe er kein Geld mehr bekommen. Er habe in Märkten ausgeholfen, Gemüse bekommen und auch etwas Geld. Er habe in Griechenland keine Leistungen aus einem Integrationsprogramm bezogen. Er habe auch keine Integrationsmaßnahmen wie Sprachkurs, Integrationskurs o.ä. in Anspruch genommen. Sein Sohn habe einen Englisch-Sprachkurs besucht. Er habe in Griechenland keine sonstige Unterstützung oder Anknüpfungspunkte gehabt. Das Leben in Griechenland sei sehr schwierig, das Land an sich sei sehr schön. Die allgemeine Situation sei sehr schwer. In Österreich lebe er von der Grundversorgung. Er arbeite auch etwas. Er lebe mit seiner Familie nicht in einer gemeinsamen Unterkunft, er würde das zwar gerne, die Vermieterin wolle jedoch nicht, dass er dort sei. Er müsse zuerst einen Aufenthalt erhalten. Er und sein Sohn würden im Camp wohnen. Er starte am 24.10.2022 mit dem Deutschkurs. Er sei sehr zufrieden in Österreich und wäre froh, wenn er ein Projekt starten könnte. Er möchte zu den aktuellen Länderfeststellungen zur Situation für Schutzberechtigte in Griechenland nicht Stellung nehmen.

2.2. Der BF2 wurde ebenfalls vor dem BFA am 04.10.2022 niederschriftlich einvernommen und gab dabei an, er fühle sich psychisch und physisch in der Lage, Angaben zu seinem Asylverfahren zu machen. Er sei gesund, er habe nur Hautprobleme, damit meine er, dass er Pickel habe. Er habe demnächst einen Hautarzttermin. Er nehme zurzeit keine

Medikamente und habe sonst keine Beschwerden oder Krankheiten. Er sei in Griechenland nicht in ärztlicher Behandlung gewesen, man bekomme nicht so schnell einen Termin. Er halte seine bisherigen Angaben aufrecht. Er habe bisher die Wahrheit gesagt und das Protokoll sei richtig. Er habe noch nie einen Reisepass gehabt und auch noch nie eine ID-Card, weder von Syrien noch von Griechenland. Er habe in Griechenland lediglich einen Zettel erhalten, auf dem gestanden sei, dass er sich 6 Monate lang in Griechenland aufhalten dürfe. Diesen Zettel habe er auf der Flucht verloren. Er lege vor eine Bestätigung bezüglich eines Deutschkurses A1. Er sei syrischer Staatsangehöriger, gehöre der Volksgruppe der Kurden an und habe ein sunnitisch-muslimisches Glaubensbekenntnis. Er sei ledig und mittlerweile volljährig. In Österreich halten sich seine Mutter, sein Vater und 2 seiner Geschwister auf. Eine weitere Schwester sei in Deutschland, eine in der Türkei. Beide seien verheiratet. Sie seien insgesamt 4 Schwestern und ein Bruder. Er wohne nicht gemeinsam mit seiner Familie, er wohne in einem Camp. Er habe schon vor, mit seiner Familie zusammen zu ziehen, wenn er hierbleiben könne. Er möchte nicht nach Griechenland zurückkehren. Seine Familie lebe hier in Österreich. Er habe sich hier gut integriert. In Griechenland sei er 3 Jahre lang gewesen. Es habe keine Möglichkeit gegeben, die Schule zu besuchen. Er habe immer wieder zur Kirche gehen müssen, dort sei ihm Englisch beigebracht worden. Er möchte unbedingt hierbleiben. Er wünsche sich, dass er eine Ausbildung machen, Kurse besuchen und den Führerschein machen könne, das wäre ihm sehr wichtig. Er denke, er habe Syrien 2018 verlassen und wären sie im Juni/Juli 2018 bereits in Griechenland gewesen. Er habe sich in Griechenland bis Februar 2021 aufgehalten. Er habe Griechenland mit seinem Vater verlassen. Sie seien dann über Albanien, Serbien, Kosovo und Ungarn bis nach Österreich gereist. In Serbien habe er dann seinen Vater verloren. Sein Vater sei dann vor ihm in Österreich angekommen, er selbst sei ca. einen Monat später angekommen. Sein Vater habe das alles organisiert. In Albanien hätten ihnen Leute geholfen. Er habe in keinem anderen Land der Europäischen Union um Asyl angesucht. Befragt, wo er in Griechenland überall gelebt habe, gab der BF2 an, er sei auf der Mytilene Insel angekommen, dort wären sie dann ungefähr 3 Monate gewesen. Sie hätten dort gemeinsam mit anderen in einem Wohnwagen gelebt. Dann habe man sie mit einem Schiff nach Athen in ein Flüchtlingslager gebracht. Dort sei er bis zu seiner Ausreise nach Österreich geblieben. Sie seien ca. 8 Monate lang im Flüchtlingslager gewesen, danach hätten sie eine Wohnung bekommen. Dort seien sie ca. 8 Monate lang geblieben, der Mietvertrag sei dann beendet gewesen, dann seien sie wieder in das vorherige Camp zurückgekehrt. Wenn er gefragt werde, warum der Mietvertrag beendet worden wäre gebe er an, in Griechenland bekomme man als Flüchtling keinen Mietvertrag wie hier in Österreich. Man könne maximal ein paar Monate bis zu einem Jahr in einer Wohnung bleiben. Das Flüchtlingslager sei in einer alten Firma untergebracht gewesen. Jede Familie habe ein eigenes Zimmer erhalten, nur Küche und Bad wären von der Mietergemeinschaft geteilt worden. Man bezahle für die Unterkunft nichts, man bezahle auch den Strom nicht. Er habe keine Mietbeihilfe bekommen. Sobald man einen Status erhalte, müsse man sich um alles selbst kümmern, man werde auf die Straße geworfen. Wenn er gefragt werde, ob er jemals von einem IOM-Programm, Filoxenia oder Estia Programm gehört habe gebe er an, er habe vom IOM-Programm gehört, aber davon keine Leistungen erhalten. Man bekomme nur anfangs von ihnen Unterstützung. Er habe in Griechenland keine Sozialversicherungsnummer gehabt, auch keine Residence Permit Card. Der BF2 fragte in der Folge nach, was denn eine Residence Permit Card sei und gab, er habe davon noch nie gehört. Er und sein Vater seien in Griechenland keiner Beschäftigung nachgegangen. Auf Nachfrage, ob er bei diesen Angaben bleibe, gab der BF2 an, sein Vater habe schon gearbeitet, das habe er auch bei der Erstbefragung angegeben. Bezüglich seines Vaters könne er angeben, dass dieser als Aushilfskraft in einem Restaurant gearbeitet habe, damit sie Geld für Essen und unterwegs hätten. Er habe aber sicher nicht länger als 2 Monate gearbeitet. Über Vorhalt, wonach seine Mutter angegeben habe, dass der BF2 ungefähr 5 bis 6 Monate lang einer Beschäftigung nachgegangen sei, gebe er an, er wisse es nicht. Seine Mutter sei da schon in Österreich gewesen. Er sei auch nicht oft zuhause gewesen. Er habe Freunde gehabt, sei oft in der Kirche gewesen, dort sei ihm beigebracht worden, wie man male, Haare schneide und vieles mehr. Er sei immer erst abends nachhause gekommen. Er habe von den griechischen Behörden Euro 50,- erhalten, bis ca. August 2020. Ab August habe er nichts mehr bekommen. Er denke, sein Vater habe Euro 120 bis August 2020 erhalten, weil sein Vater auch das Geld des BF2 auf sein Konto erhalten habe. Von August 2020 bis November 2020 seien sie im Camp gewesen. Sie hätten auch Reste vom Markt sammeln müssen. Sein Vater habe auch gearbeitet, aber maximal 2 Monate lang. Auf die Frage ob die Flüchtlingsunterkunft Essen zur Verfügung gestellt habe, gab der BF2 an: „Nein, man kann dort schlafen, bekommt kein Essen. Man bekommt als Minderjähriger Euro 50 eine Zeit lang, sonst nichts.“ Er habe in Griechenland keine sonstige Unterstützung oder Anknüpfungspunkte gehabt. Er habe Leistungen aus einem Integrationsprogramm bezogen, wisse aber nicht, wie das heißen habe. Das sei dort bei der Kirche gewesen. Es sei nur dort bei der Kirche gewesen und habe keine

Integrationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Er habe seinen Alltag in Griechenland bereits geschildert. Er sei hauptsächlich bei der Kirche gewesen, er liebe die Schule und in Syrien habe er nur ein Jahr lang die Schule besuchen können. Den Entschluss zur Ausreise aus Griechenland hätten sie gemeinsam getroffen. Sie hätten allerdings alle weg wollen. Sie hätten eigentlich schon im August weiterreisen wollen, hätten jedoch das Geld dafür nicht gehabt. Er habe zu Griechenland alles gesagt. Sein Wunsch sei nur die Schulbildung gewesen. In Österreich lebe er von der Grundversorgung. Er gehe oft zu seiner Mutter und esse dort, sie unterstütze ihn auch finanziell. Ansonsten bekomme er keine Unterstützung. Er gehe keiner Beschäftigung nach. Sein Leben habe sich in Österreich geändert. Er habe Freunde, lerne die Sprache, habe soziale Kontakte und sei sein Leben viel leichter geworden. Das Leben in Griechenland sei sehr schwer, man habe keine Möglichkeit, die Sprache zu lernen, sich zu integrieren. Man werde oft rassistisch behandelt. Die Menschen in Österreich seien hilfsbereit, würden einen unterstützen und bekomme man auch die Möglichkeit, die Sprache zu lernen und soziale Anknüpfungspunkte zu erlangen. Das mache alles das Leben leichter. Er möchte zu den aktuellen Länderfeststellungen zu Griechenland nicht Stellung nehmen.

2.3. Mit Bescheid des BFA vom 07.11.2022 betreffend den BF1 sowie mit Bescheid des BFA vom 09.11.2022 betreffend den BF2 wurde jeweils der Antrag der BF auf internationalen Schutz gemäß § 4a AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen (Spruchpunkt I.), ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt II.) sowie festgestellt, dass die Erlassung einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, gemäß § 9 Abs. 2 und 3 BFA-VG auf Dauer unzulässig sei. Gemäß § 54 iVm 55 AsylG wurde den BF jeweils eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 55 Abs. 2 AsylG erteilt (Spruchpunkt III.). 2.3. Mit Bescheid des BFA vom 07.11.2022 betreffend den BF1 sowie mit Bescheid des BFA vom 09.11.2022 betreffend den BF2 wurde jeweils der Antrag der BF auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 4 a, AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.), ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt römisch zwei.) sowie festgestellt, dass die Erlassung einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, gemäß Paragraph 9, Absatz 2 und 3 BFA-VG auf Dauer unzulässig sei. Gemäß Paragraph 54, in Verbindung mit 55 AsylG wurde den BF jeweils eine Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 55, Absatz 2, AsylG erteilt (Spruchpunkt römisch drei.).

Zur Lage in Griechenland wurden in den angefochtenen Bescheiden nachstehenden Feststellungen getroffen:

Schutzberechtigte

Letzte Änderung: 17.05.2022

Mit Zuerkennung des Flüchtlingsstatus sind Schutzberechtigte griechischen Staatsbürgern gleichgestellt und verlieren damit ihr Recht auf staatliche Unterstützung. Dies gilt auch für entsprechende Leistungen bezüglich der Unterbringung. Generell sind für den Erhalt von Leistungen das Vorliegen einer Residence Permit Card (RPC), einer Steuernummer (AFM) und einer Sozialversicherungsnummer (AMKA) erforderlich (AIDA 6.2021).

Residence Permit Card

Nach dem Erhalt des positiven Asylbescheides kann der Asylberechtigte zwei Ansuchen einreichen: eines für die Residence Permit Card (RPC) und ein weiteres für ein Reisedokument. Die Anträge erfolgen beim Asylservice. Mit dem Asylbescheid und dem Ansuchen für die RPC kann man per E-Mail einen Fingerabdruck-Termin beantragen. Die Antwort hierauf dauert zwischen zwei Wochen und zwei Monaten, kann COVID-bedingt aber auch länger dauern. Nach Abnahme der Fingerabdrücke kann es bis zum tatsächlichen Erhalt der RPC nochmals drei bis acht Monate dauern. Die Ausstellung der RPC erfolgt durch die griechische Polizei (VB 7.4.2022). Die Gültigkeit der RPC beträgt für anerkannte Flüchtlinge drei Jahre (um weitere drei Jahre verlängerbar) und für subsidiär Schutzberechtigte ein Jahr (um ein weiteres Jahr verlängerbar) und geht durch Ausreise und spätere Wiedereinreise nach Griechenland nicht verloren (VB 7.4.2022; vgl. ProAsyl 4.2021; GCR 10.6.2021). Nach dem Erhalt des positiven Asylbescheides kann der Asylberechtigte zwei Ansuchen einreichen: eines für die Residence Permit Card (RPC) und ein weiteres für ein Reisedokument. Die Anträge erfolgen beim Asylservice. Mit dem Asylbescheid und dem Ansuchen für die RPC kann man per E-Mail einen Fingerabdruck-Termin beantragen. Die Antwort hierauf dauert zwischen zwei Wochen und zwei Monaten, kann COVID-bedingt aber auch länger dauern. Nach Abnahme der Fingerabdrücke kann es bis zum tatsächlichen Erhalt der RPC nochmals drei bis acht Monate dauern. Die Ausstellung der RPC erfolgt durch die griechische Polizei (VB 7.4.2022). Die

Gültigkeit der RPC beträgt für anerkannte Flüchtlinge drei Jahre (um weitere drei Jahre verlängerbar) und für subsidiär Schutzberechtigte ein Jahr (um ein weiteres Jahr verlängerbar) und geht durch Ausreise und spätere Wiedereinreise nach Griechenland nicht verloren (VB 7.4.2022; vergleiche ProAsyl 4.2021; GCR 10.6.2021).

Die für den Erhalt der RPC erforderlichen Behördengänge sind für Personen ohne Sprachkenntnisse und Unterstützung äußerst schwierig zu bewerkstelligen, zumal zur Beantragung ein bestandskräftiger Anerkennungsbescheid der Asylbehörde nicht ausreicht. Zusätzlich wird ein sogenannter „ADET-Bescheid“ benötigt. Bei diesem handelt es sich um einen Bescheid des zuständigen Regionalbüros der Asylbehörde, durch den die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis angewiesen wird. Der ADET-Bescheid wird nicht immer zusammen mit dem Anerkennungsbescheid zugestellt. In diesem Fall müssen Schutzberechtigte einen Termin beim zuständigen Regionalbüro vereinbaren, um sich den ADET-Bescheid aushändigen zu lassen (ProAsyl 4.2021).

Eine RPC ist Voraussetzung für den Erhalt finanzieller Unterstützung, einer Wohnung, einer legalen Beschäftigung, eines Führerscheins und einer Steuer- bzw. Sozialversicherungsnummer, weiters für die Teilnahme an Integrationskursen, für den Kauf von Fahrzeugen, für Auslandsreisen, für die Anmeldung einer gewerblichen oder geschäftlichen Tätigkeit und – abhängig vom jeweiligen Bankangestellten - oftmals auch für die Eröffnung eines Bankkontos (VB 7.4.2022).

Reisedokument

Anerkannte Flüchtlinge haben das Recht auf ein Reisedokument. Das gilt auch für subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie einen Nachweis ihrer diplomatischen Vertretung vorlegen können, dass es ihnen nicht möglich ist, einen nationalen Reisepass zu erhalten. Diese Voraussetzung ist für viele äußerst schwierig zu erfüllen und überdies von der diplomatischen Vertretung des Herkunftslandes abhängig (AIDA 6.2021).

Um ein Reisedokument beantragen zu können, bestehen folgende Voraussetzungen:

- Wenn die Schutzberechtigten in einem Camp oder in einer anderen staatlichen Unterkunft untergebracht und dort registriert sind, können sie unmittelbar nach Erhalt des positiven Asylbescheides parallel die Residence Permit Card (RPC) und ein Reisedokument beantragen. Sie werden hierbei aktiv vom Management des Camps bzw. der Unterkunft unterstützt (VB 7.4.2022).
- Wenn anerkannte Schutzberechtigte hingegen nicht in einem Lager oder einer staatlichen Einrichtung untergebracht und registriert sind, ist für den Antrag eines Reisedokumentes eine RPC erforderlich (VB 7.4.2022).

Das Ausstellungsdatum des Asylbescheids darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen; andernfalls muss beim Asylservice eine Neuausstellung des Bescheides erwirkt werden. Der Asylbescheid und die RPC müssen eingescannt und bei der Fremdenpolizei online eingegeben werden. Die Gebühr hierfür beträgt etwa 80,- Euro. Danach muss wiederum per E-Mail um einen Fingerabdruck-Termin angesucht werden (Wartezeit: eine Woche bis zwei Monate). Die Ausfolgung eines Reisedokumentes erfolgt dann nach drei bis acht Monaten (COVID-bedingt auch länger) durch die griechische Polizei. Fast alle anerkannten Flüchtlinge suchen um ein Reisedokument an. Syrische Schutzberechtigte werden hierbei in der Praxis bevorzugt behandelt; für andere Nationalitäten kann das Prozedere Monate dauern (VB 7.4.2022).

Steueridentifikationsnummer (AFM)

Die Steueridentifikationsnummer (AFM) ist Voraussetzung für die Eröffnung eines Kontos, die Anmietung von Immobilien, die Beantragung der AMKA (Sozialversicherungsnummer) und den Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zur Sozialhilfe. Es wird berichtet, dass die Behörden zum Teil zusätzliche Bedingungen an die Ausstellung knüpfen sollen, die zum Teil kaum oder nicht erfüllbar seien (RSA/ProAsyl 4.2021).

Sozialversicherungsnummer (AMKA)

Die Sozialversicherungsnummer ist Voraussetzung für den Zugang zur Gesundheitsversorgung und zum Arbeitsmarkt. Sie kann von international Schutzberechtigten bei jedem Bürgerservicezentrum (KEP) unter Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis und einer Korrespondenzadresse beantragt werden. Laut RSA/Stiftung Pro Asyl benötigt man darüber hinaus auch eine Steueridentifikationsnummer (AFM). Die Voraussetzungen für die Gewährung der AMKA und auch die Wartezeiten können sich laut UNHCR lokal unterscheiden (ACCORD 26.8.2021).

Unterstützungsprogramme und Integrationsmaßnahmen

Nach Ausfolgung des Asylbescheides erhält der Asylberechtigte eine SMS-Mitteilung, dass er nun vom Cash Card Programm für Asylwerber abgemeldet wird und dass er die zur Verfügung gestellte Unterkunft sofort verlassen muss (das Gesetz sieht hier eine Frist von einem Monat vor). Nur Schwangere ab dem siebten Schwangerschaftsmonat bekommen inkl. Familie einen Aufschub von zwei Monaten. Der Verbleib mehrerer tausend Menschen in diversen Camps und Flüchtlingsunterkünften wurde von der griechischen Regierung aufgrund fehlender Alternativen und der auch für Griechen schwierigen Situation zunächst toleriert. Die Versorgung dieser in den Unterkünften noch geduldeten Flüchtlinge wird zum größten Teil von NGOs und Freiwilligen übernommen, wobei offensichtlich die jeweiligen Camp- oder Sitemanager eher willkürlich über Verfügbarkeit und Vergabe entscheiden (VB 7.4.2022).

ESTIA (ESTIA II)-Programm ESTIA (ESTIA römisch zwei)-Programm

Das von der Europäischen Kommission finanzierte ESTIA-Programm ist ein Unterbringungsprogramm, das von den griechischen Behörden in Kooperation mit NGOs durchgeführt wird (IOM 25.3.2022). Das Programm wendet sich an Asylwerber und deren Familien, sowie an international Schutzberechtigte. Nach einer Gesetzesänderung können letztere das Programm nun aber nicht mehr sechs Monate, sondern nur noch 30 Tage nach Zuerkennung des Schutzstatus in Anspruch nehmen (ACCORD 26.8.2021).

Zusätzlich zur Unterbringungskomponente bietet das Programm durch seine Bargeldkomponente („Cash Assistance Programme“) zusätzliche finanzielle Unterstützung (UNHCR o.D.a). Derzeit sind folgende Auszahlungsbeträge vorgesehen:

MIT Bereitstellung von Mahlzeiten

Familiengröße

Betrag in EUR

Einzelpersonen über 18 Jahre

75

Ein Paar, oder ein Elternteil mit Kind

135

eine dreiköpfige Familie

160

eine Familie aus vier oder mehr Personen

210

OHNE Bereitstellung von Mahlzeiten

Familiengröße

Betrag in EUR

Einzelpersonen über 18 Jahre

150

Ein Paar, oder ein Elternteil mit Kind

270

eine dreiköpfige Familie

320

eine Familie aus vier oder mehr Personen

(UNHCR o.D.a)

420

Seit dem 1. Oktober 2021 ist nicht mehr das UNHCR, sondern das griechische Ministerium für Migration und Asyl für die komplette Abwicklung des ESTIA-Programms und somit auch die Verteilung der Gelder über das monatliche

Guthaben auf Bankkarten zuständig. In den Monaten nach dem Übergang des Bargeldhilfeprogramms von UNHCR auf die griechische Regierung gab es Probleme mit der Auszahlung der Gelder. Schätzungsweise 36.000 Menschen haben kein Geld erhalten. Für anerkannte Flüchtlinge, die in ESTIA-Wohnungen leben, ist die Situation nicht besser, Ende November 2021 waren es rund 2.500. Die Zahl derjenigen, die nach dem Bescheid über das Ende der Unterbringungszeit, einen Monat nach der positiven Entscheidung über ihren Asylantrag, weiterhin dort wohnen, ist unbekannt. Diese Menschen hungern in vielen Fällen über einen längeren Zeitraum, da ihre Leistungen nach Erhalt eines positiven Asylbescheids früher gestrichen wurden (ProAsyl 23.12.2021).

Die griechische Regierung verweist anerkannte Schutzberechtigte für Unterstützungsmaßnahmen bei der Integration nun meist auf das Programm HELIOS (VB 7.4.2022) welches somit de facto das einzige verfügbare Unterkunftsprogramm für Schutzberechtigte darstellt (ACCORD 26.8.2021; vgl. ProAsyl 4.2021). Die griechische Regierung verweist anerkannte Schutzberechtigte für Unterstützungsmaßnahmen bei der Integration nun meist auf das Programm HELIOS (VB 7.4.2022) welches somit de facto das einzige verfügbare Unterkunftsprogramm für Schutzberechtigte darstellt (ACCORD 26.8.2021; vergleiche ProAsyl 4.2021).

HELIOS Programm („Hellenic Support for Beneficiaries of International Protection“)

HELIOS ist das einzige aktuell in Griechenland existierende offizielle Integrationsprogramm für international Schutzberechtigte mit festem Wohnsitz (IOM 25.3.2022). Die Laufzeit endet - vorbehaltlich einer neuerlichen Verlängerung - im Juni 2022 (IOM o.D.). Eine diesbezügliche Entscheidung des Migrationsministeriums bzw. der griechischen Regierung wird im Herbst erwartet. Die Weiterführung von HELIOS ist mit den derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln zumindest bis Ende Juli 2022 gewährleistet (VB 12.5.2022). Die Finanzierung erfolgt seit Beginn des Jahres 2022 nicht mehr aus Mitteln des europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), sondern durch das griechische Ministerium für Migration und Asyl (IOM 25.3.2022). Umgesetzt wird das Programm von IOM in Zusammenarbeit mit verschiedenen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) (ProAsyl 4.2021).

Ziel ist die Förderung der Integration von Personen mit internationalem Schutz in die griechische Gesellschaft. Zu diesem Zweck wurden an verschiedenen Orten in ganz Griechenland 19 sogenannte „Integration Learning Zentren“ eingerichtet (IOM 25.3.2022; vgl. Aida 6.2021). Ziel ist die Förderung der Integration von Personen mit internationalem Schutz in die griechische Gesellschaft. Zu diesem Zweck wurden an verschiedenen Orten in ganz Griechenland 19 sogenannte „Integration Learning Zentren“ eingerichtet (IOM 25.3.2022; vergleiche Aida 6.2021).

HELIOS bietet folgende Leistungen an:

- Durchführung von griechischen Sprach- und Integrationskursen zur Erlangung sozialer und kultureller Kompetenzen. Jeder Kurszyklus dauert sechs Monate und besteht aus Modulen zum Erlernen der griechischen Sprache, zur kulturellen Orientierung, zur Berufsvorbereitung und zu Lebenskompetenzen (IOM o.D.).
- Unterstützung der Begünstigten bei der Suche nach einer eigenständigen, auf ihren Namen individuell angemieteten Unterkunft [Anm.: beispielsweise über die Homepage <https://www.heliospiti.com/>], sowie Gewährung von Mietzuschüssen und Hilfe bei der Vernetzung mit Wohnungseigentümern. Es erfolgt jedoch keine direkte Beistellung von Wohnraum (IOM 25.3.2022; vgl. IOM o.D.).
- Unterstützung der Begünstigten bei der Suche nach einer eigenständigen, auf ihren Namen individuell angemieteten Unterkunft [Anm.: beispielsweise über die Homepage <https://www.heliospiti.com/>], sowie Gewährung von Mietzuschüssen und Hilfe bei der Vernetzung mit Wohnungseigentümern. Es erfolgt jedoch keine direkte Beistellung von Wohnraum (IOM 25.3.2022; vergleiche IOM o.D.).
- Individuelle Unterstützung beim Zugang zum Arbeitsmarkt, u. a. durch Berufsberatung. Darüber hinaus Zugang zu berufsbezogenen Zertifizierungen und Vernetzung mit privaten Arbeitgebern (IOM 25.3.2022).
- Regelmäßige Bewertung des Integrationsfortschrittes der Begünstigten sowie Bereitstellung entsprechender Beratung und Unterstützung im Umgang mit den öffentlichen Ämtern, um sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, sich sicher bei griechischen öffentlichen Dienstleistern zurechtzufinden, sobald sie das HELIOS-Projekt verlassen und anfangen, unabhängig in Griechenland zu leben (IOM 25.3.2022)
- Organisation von Workshops, Aktivitäten und Veranstaltungen sowie Erstellung einer landesweiten Medienkampagne, um den Wert der Integration von Migranten in die griechische Gesellschaft hervorzuheben (IOM 25.3.2022; vgl. ACCORD 26.8.2021).
- Organisation von Workshops, Aktivitäten und Veranstaltungen sowie Erstellung

einer landesweiten Medienkampagne, um den Wert der Integration von Migranten in die griechische Gesellschaft hervorzuheben (IOM 25.3.2022; vergleiche ACCORD 26.8.2021).

Voraussetzungen für den Zugang zu den Fördermaßnahmen von HELIOS:

- Zugang haben Schutzberechtigte, denen nach dem 1.1.2018 internationaler Schutz zuerkannt wurde sowie deren Familienangehörige, die mittels Familienzusammenführung nach Griechenland gekommen sind (solange ihre Angehörigen Helios-berechtigt sind) (IOM 25.3.2022; vgl. VB 7.4.2022; vgl. ProAsyl 4.2021).• Zugang haben Schutzberechtigte, denen nach dem 1.1.2018 internationaler Schutz zuerkannt wurde sowie deren Familienangehörige, die mittels Familienzusammenführung nach Griechenland gekommen sind (solange ihre Angehörigen Helios-berechtigt sind) (IOM 25.3.2022; vergleiche VB 7.4.2022; vergleiche ProAsyl 4.2021).
- Die betreffenden Schutzberechtigten müssen darüber hinaus zum Zeitpunkt der Zustellung ihres Anerkennungsbescheids offiziell in einem Flüchtlingslager, einem Empfangs- und Identifikationszentrum (RIC), einem Hotel im Rahmen des IOMProgramms FILOXENIA oder einer Wohnung des ESTIA-Programms registriert gewesen sein und tatsächlich dort gelebt haben (IOM 25.3.2022; vgl. VB 7.4.2022; vgl. ProAsyl 4.2021). Auch Personen, die in Notunterkünften oder Schutzwohnungsprogrammen z.B. für LGBTQI+-Fälle, S-GBV-Überlebende, Opfer von Menschenhandel, unbegleitete Minderjährige untergekommen sind, können berechtigt sein (IOM 25.3.2022).• Die betreffenden Schutzberechtigten müssen darüber hinaus zum Zeitpunkt der Zustellung ihres Anerkennungsbescheids offiziell in einem Flüchtlingslager, einem Empfangs- und Identifikationszentrum (RIC), einem Hotel im Rahmen des IOMProgramms FILOXENIA oder einer Wohnung des ESTIA-Programms registriert gewesen sein und tatsächlich dort gelebt haben (IOM 25.3.2022; vergleiche VB 7.4.2022; vergleiche ProAsyl 4.2021). Auch Personen, die in Notunterkünften oder Schutzwohnungsprogrammen z.B. für LGBTQI+-Fälle, S-GBV-Überlebende, Opfer von Menschenhandel, unbegleitete Minderjährige untergekommen sind, können berechtigt sein (IOM 25.3.2022).
- Die Anmeldung zu Helios darf nicht später als 12 Monate nach Anerkennung des Schutzstatus erfolgen. Das Mindestalter beläuft sich auf 16 Jahre (VB 7.4.2022; vgl. ProAsyl 4.2021).• Die Anmeldung zu Helios darf nicht später als 12 Monate nach Anerkennung des Schutzstatus erfolgen. Das Mindestalter beläuft sich auf 16 Jahre (VB 7.4.2022; vergleiche ProAsyl 4.2021).
- Es erfolgt eine Beitrittserklärung (Declaration of Participation) mit Unterschrift aller volljährigen Familienangehörigen und Kenntnisnahme aller Rechte und Pflichten aus dem Helios Programm. Diese ist nicht bindend und kann jederzeit widerrufen werden (VB 7.4.2022; vgl. ProAsyl 4.2021).• Es erfolgt eine Beitrittserklärung (Declaration of Participation) mit Unterschrift aller volljährigen Familienangehörigen und Kenntnisnahme aller Rechte und Pflichten aus dem Helios Programm. Diese ist nicht bindend und kann jederzeit widerrufen werden (VB 7.4.2022; vergleiche ProAsyl 4.2021).

Zudem benötigen die Teilnehmer zumindest Residence Permit Card (RPC), Steuernummer, Bankkonto, Sozialversicherungsnummer und Wohnungsnachweis.

Diese sind schwierig und zeitintensiv zu erlangen. Allenthalben weigern sich auch Banken, für die betreffenden Personen ein Konto zu eröffnen (VB 7.4.2022; vgl. SRF 3.8.2020).Diese sind schwierig und zeitintensiv zu erlangen. Allenthalben weigern sich auch Banken, für die betreffenden Personen ein Konto zu eröffnen (VB 7.4.2022; vergleiche SRF 3.8.2020).

Keinen Zugang zu Fördermaßnahmen aus dem HELIOS-Programm haben demzufolge international Schutzberechtigte, die entweder vor dem 1. Januar 2018 internationalen Schutz erhalten haben oder die zwar nach dem 1. Januar 2018 anerkannt wurden, jedoch zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung nicht in einer offiziellen Unterkunft in Griechenland gelebt haben, oder die sich nicht innerhalb eines Jahres nach Anerkennung für HELIOS registriert haben (ProAsyl 4.2021). Für etwaige Rückkehrer aus dem Ausland ist die Teilnahme offiziell zwar nicht möglich, praktisch allerdings werden Aus- bzw.

Wiedereinreise nicht überprüft. Erfolgen Rückkehr und Antrag innerhalb eines Jahres nach Erlangen des positiven Asylbescheides, ist eine Teilnahme an HELIOS nach wie vor möglich (VB 12.5.2022).

Für anerkannte Flüchtlinge, die noch in Lagern leben, verweist das Ministerium auf das Recht auf Zugang zum HELIOS-Integrationsprogramm, das unter anderem Unterstützung für eine unabhängige Unterkunft für 6 bis 12 Monate ab der Zuerkennung des Status bietet. Es verweist auch auf die Möglichkeit, einen Arbeitsplatz zu finden und auf Leistungen,

die die Menschen beantragen können. Um das HELIOS-Programm in Anspruch nehmen zu können, müssen Flüchtlinge jedoch erhebliche Schwierigkeiten überwinden, nämlich eine Wohnung aus eigenen Mitteln anmieten, da ein Mietvertrag Voraussetzung für Mietzuschüsse ist. Und so machen anerkannte Flüchtlinge inzwischen den größten Teil der rund 3.000 informellen Bewohner in den Lagern aus, da sie sonst obdachlos auf der Straße leben müssten (Pro Asyl 23.12.2021).

Derzeit werden Gespräche mit dem Ministerium für Migration und Asyl geführt, um diese Kriterien zu erweitern. Bislang (Stand März 2022) wurden über 34.000 Begünstigte in das HELIOS-Projekt aufgenommen, von denen mehr als 16.000 Mietzuschüsse für die Anmietung einer eigenen Wohnung erhalten haben (IOM 25.3.2022).

Laut IOM haben bis Februar 2022 34.532 Personen im Rahmen von HELIOS Mietbeihilfe in Anspruch genommen (IOM o.D.). Dieser Mietenzuschuss wird nach Haushaltsgröße gestaffelt (162 € bei einem Einpersonenhaushalt; bis zu 630 € für einen Haushalt mit sechs oder mehr Personen). Die Überweisung des Geldes erfolgt auf das persönliche griechische Bankkonto der Nutznießer (ACCORD 26.8.2021).

Bedingung für den Mietenzuschuss ist die Vorlage eines Mietvertrags mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten sowie ein griechisches Bankkonto und eine Steueridentifikationsnummer. Die Zuschüsse werden immer nur rückwirkend ausbezahlt. Das bedeutet, dass Schutzberechtigte bereits eine Wohnung gefunden und in der Praxis auch die erste Monatsmiete sowie die Mietkaution aus eigenen Mitteln bezahlt haben müssen. Zudem findet eine Wohnung in der Praxis nur, wer einen festen Job hat (ProAsyl 4.2021). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Griechenland mit 12 % die zweithöchste Arbeitslosenrate in der EU verzeichnet (Statista 4.4.2022). Zudem sind die Mieten vor allem in Athen in den vergangenen beiden Jahren um bis zu 30 % gestiegen. Die Zuschüsse reichen daher zur Begleichung der Miete oftmals nicht aus (ProAsyl 4.2021). Außerdem kann von HELIOS nur ein relativ geringer Teil der Personen mit internationalem Schutz unterstützt werden. Abgesehen von HELIOS sind derzeit keine anderen Unterstützungsmöglichkeiten bei der Wohnraumbeschaffung bekannt (ACCORD 26.8.2021).

Das Programm endet nach sechs Monaten. Je nach Unterkunft variiert der Beginn der Ausbildung (Bildungsprogramme; vor allem Sprachen). Es kann sein, dass erst zwei Monate nach der Einschreibung mit der Ausbildung begonnen wird – dann bleiben noch vier Monate Nettozeit; derzeit werden viele Unterrichtseinheiten online unterrichtet, was Probleme mit Internet, Technik, Übersetzern usw. verursacht. Ist während der Laufzeit Unterricht aus verschiedenen Gründen nicht möglich, werden die 390 Euro an finanzieller Unterstützung pro Monat nicht ausbezahlt. Aus genannten Gründen wird das HELIOS-Programm von den Betroffenen nur in wenigen Fällen als wirkliche Unterstützung wahrgenommen (VB 7.4.2022).

Neben dem etablierten „HELIOS“ Programm steht Asylberechtigten und Asylwerbern seit Ende 2021 mit dem in Kooperation von UNHCR, Catholic Relief Services (CRS), Caritas Hellas und der UN Refugee Agency geführten Projekt „ADAMA“ ein weiteres Programm zur Verfügung, das auch von Personen in Anspruch genommen werden kann, die keinen Zugang zum HELIOS-Programm gefunden oder dieses bereits beendet haben und noch nicht in den Arbeitsprozess integriert werden konnten. Das Programm soll den Begünstigten helfen, selbstständig zu werden und diese bei der Arbeitssuche und bei Behördenwegen zum Erhalt von Sozialversicherung, Bankkonten, Steuernummer, Wohnungen, etc. unterstützen (VB 7.4.2022; vgl. UNHCR 31.3.2022). Neben dem etablierten „HELIOS“ Programm steht Asylberechtigten und Asylwerbern seit Ende 2021 mit dem in Kooperation von UNHCR, Catholic Relief Services (CRS), Caritas Hellas und der UN Refugee Agency geführten Projekt „ADAMA“ ein weiteres Programm zur Verfügung, das auch von Personen in Anspruch genommen werden kann, die keinen Zugang zum HELIOS-Programm gefunden oder dieses bereits beendet haben und noch nicht in den Arbeitsprozess integriert werden konnten. Das Programm soll den Begünstigten helfen, selbstständig zu werden und diese bei der Arbeitssuche und bei Behördenwegen zum Erhalt von Sozialversicherung, Bankkonten, Steuernummer, Wohnungen, etc. unterstützen (VB 7.4.2022; vergleiche UNHCR 31.3.2022).

Migrantenintegrationszentren (KEMs)

Migrantenintegrationszentren (KEMs) fungieren als Zweigstellen der Gemeinschaftszentren in den Gemeinden und sind in folgenden Gemeinden verfügbar: Athen, Piräus, Kallithea, Thessaloniki, Kordelio Evosmos, Thiva, Lamia, Andravida Killini, Iraklio und Lesvos. In den KEMs bieten interkulturelle Mediatoren, Sozialarbeiter, Rechtsberater und Psychologen Asylwerbern, legal aufhältigen Drittstaatsangehörigen und Personen mit internationalem Schutzstatus (Inhabern des ADET-Aufenthaltstitels) unter anderem folgende Leistungen an (HR o.D.; vgl. IOM

25.3.2022): Migrantenintegrationszentren (KEMs) fungieren als Zweigstellen der Gemeinschaftszentren in den Gemeinden und sind in folgenden Gemeinden verfügbar: Athen, Piräus, Kallithea, Thessaloniki, Kordelio Evosmos, Thiva, Lamia, Andravida Killini, Iraklio und Lesvos. In den KEMs bieten interkulturelle Mediatoren, Sozialarbeiter, Rechtsberater und Psychologen Asylwerbern, legal aufhältigen Drittstaatsangehörigen und Personen mit internationalem Schutzstatus (Inhabern des ADET-Aufenthaltstitels) unter anderem folgende Leistungen an (HR o.D.; vergleiche IOM 25.3.2022):

a. Information und Beratung zu Integrationsfragen und Vernetzungsinitiativen Folgende Leistungen werden angeboten:

- Information von Migranten über rechtliche Verfahren in Zusammenhang mit ihrem legalen Aufenthalt in Griechenland,
- psychosoziale Unterstützung (insbesondere für Drittstaatsangehörige in prekären Situationen (z. B. Frauen, Kinder),
- die Bereitstellung von Überweisungsmechanismen zu anderen relevanten Diensten und Organisationen wie z.B. NGOs,
- die Unterstützung von Kindern im Vorschul- und Schulalter,
- die Bereitstellung von Informationen über Sprachkurse für Erwachsene, die in den Gemeinden angeboten werden sowie
- die Sensibilisierung der lokalen Gemeinschaften für Themen wie Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Menschenhandel (HR o.D.; vgl. IOM 25.3.2022).

b) Weiterleitung von Anfragen an die zuständigen Institutionen, Dienste und Behörden und Verweis der betreffenden Personen an spezialisierte Strukturen und lokale Dienste wie Unterkünfte für Obdachlose oder Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Problemen, etc. (IOM 25.3.2022; vgl. HR o.D.)

b) Weiterleitung von Anfragen an die zuständigen Institutionen, Dienste und Behörden und Verweis der betreffenden Personen an spezialisierte Strukturen und lokale Dienste wie Unterkünfte für Obdachlose oder Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Problemen, etc. (IOM 25.3.2022; vergleiche HR o.D.)

c) Kurse der griechischen Sprache und Kultur, interkulturelle Förderung mit Schwerpunkt auf dem Zusammenleben von Kindern und jungen Ausländern und Einheimischen. Weiters werden grundlegende Computerkenntnisse geboten (IOM 25.3.2022; vgl. HR o.D.)

c) Kurse der griechischen Sprache und Kultur, interkulturelle Förderung mit Schwerpunkt auf dem Zusammenleben von Kindern und jungen Ausländern und Einheimischen. Weiters werden grundlegende Computerkenntnisse geboten (IOM 25.3.2022; vergleiche HR o.D.).

d) Hilfe beim Zugang zum Arbeitsmarkt durch Kooperation mit den lokalen Akteuren (IOM 25.3.2022; vgl. HR o.D.)

d) Hilfe beim Zugang zum Arbeitsmarkt durch Kooperation mit den lokalen Akteuren (IOM 25.3.2022; vergleiche HR o.D.)

Das Hellenische Nationale Zentrum für soziale Solidarität (EKKA) bietet in Athen und Thessaloniki schutzbedürftigen Personen, Frauen und Minderjährigen, die Opfer von Gewalt, Menschenhandel und Obdachlosigkeit wurden, Beratungsdienste, psychosoziale Unterstützung und kurzfristige Unterbringung bei Obdachlosigkeit an (EKKA o.D.a; EKKA o.D.b).

Sprach- und Integrationskurse verschiedener Anbieter wie etwa von GCR-Pyxida (www.gcr.gr/en/pyxida-multicultural-centre-en), NGO APOSTOLI (<https://mkoapostoli.com/en/activities/education/greek-language-greek-civilisation/>) und dem griechischen Roten Kreuz (<https://communityengagementhub.org/wp>) sowie von IOM und deren Partnern im Rahmen des HELIOS-Programms.

Der vom Ministerium für Migration und Asyl angebotene „Helpdesk für soziale Integration“ unterstützt Personen mit internationalem Schutz bei der Beantwortung von Fragen zur sozialen Integration wie beispielsweise zu Griechisch-Sprachkursen, zu Arbeitsberatung, Wohnungssuche, Erteilung einer Steueridentifikationsnummer (???, Sozialversicherungsnummer Nummer (AMKA) uvm. (IOM 25.3.2022; vgl. HR-HD o.D.)

Der vom Ministerium für Migration und Asyl angebotene „Helpdesk für soziale Integration“ unterstützt Personen mit internationalem Schutz bei

der Beantwortung von zur sozialen Integration wie beispielsweise zu Griechisch-Sprachkursen, zu Arbeitsberatung, Wohnungssuche, Erteilung einer Steueridentifikationsnummer (???, Sozialversicherungsnummer Nummer (AMKA) uvm. (IOM 25.3.2022; vergleiche HR-HD o.D.).

Organisation für Sozialleistungen (OPEKA)

OPEKA bietet Sozialleistungen für Personen mit internationalem Schutz. Weitere Einzelheiten sind unter folgenden Internet-Adressen abrufbar: <https://opeka.gr> <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1112&intPagelId=4560&langId=de>

Phase zwischen positivem Bescheid und dem tatsächlichen Erhalt der Residence Permit Card

Tatsächlich gibt es bis zum Erlangen der RPC oder bis zur Teilnahme am HELIOS Programm keinerlei finanzielle oder anderweitige Unterstützung. Ohne gültige Aufenthaltserlaubnis können international Schutzberechtigte keine Sozialversicherungsnummer (AMKA) erhalten und diese wiederum ist Voraussetzung für den Zugang zu Sozialleistungen, zum Arbeitsmarkt und zur Gesundheitsversorgung. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen sowie ggf. benötigte Medikamente müssen ohne Vorliegen einer Sozialversicherungsnummer privat bezahlt werden (VB 7.4.2022; vgl. ProAsyl 4.2021). Tatsächlich gibt es bis zum Erlangen der RPC oder bis zur Teilnahme am HELIOS Programm keinerlei finanzielle oder anderweitige Unterstützung. Ohne gültige Aufenthaltserlaubnis können international Schutzberechtigte keine Sozialversicherungsnummer (AMKA) erhalten und diese wiederum ist Voraussetzung für den Zugang zu Sozialleistungen, zum Arbeitsmarkt und zur Gesundheitsversorgung. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen sowie ggf. benötigte Medikamente müssen ohne Vorliegen einer Sozialversicherungsnummer privat bezahlt werden (VB 7.4.2022; vergleiche ProAsyl 4.2021).

Wohnmöglichkeiten

Seit Juni 2020 sind alle Schutzberechtigten gesetzlich verpflichtet, die Flüchtlingslager beziehungsweise Unterkünfte, in denen sie während des Asylverfahrens untergebracht waren, innerhalb von 30 Tagen nach Schutzzuerkennung zu verlassen. Verlängerungen des Aufenthalts in den Unterkünften sind nur in außergewöhnlichen Fällen möglich. In der Folge mussten Tausende Menschen ihre Unterkünfte räumen, auch wenn eine Verlängerung des Aufenthalts in diversen Camps und Flüchtlingsunterkünften von der griechischen Regierung aufgrund fehlender Alternativen und der auch für Griechen schwierigen Situation toleriert wurde. Jedenfalls gab es zahlreiche Berichte über obdachlose Flüchtlinge. Medien und NGOs dokumentierten, dass viele von ihnen Schwierigkeiten beim Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen auf dem Festland hatten und in Athen im Freien schliefen (ProAsyl 4.2021, VB 7.4.2022).

In Griechenland existiert keine staatliche Unterstützung für international Schutzberechtigte beim Zugang zu Wohnraum, es wird auch kein Wohnraum von staatlicher Seite bereitgestellt (ProAsyl 4.2021). Auch gibt es keine Sozialwohnungen (VB 7.4.2022) und auch keine Unterbringung dezidiert für Schutzberechtigte. Laut einer Webseite der Stadt Athen gibt es vier Unterbringungseinrichtungen mit insgesamt 600 Plätzen, die jedoch bei weitem nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Viele Betroffene sind daher obdachlos, leben in besetzten Gebäuden oder überfüllten Wohnungen (AIDA 6.2020; vgl. VB 7.4.2022). Ohne RPC eine legale Unterkunft zu finden, ist fast nicht möglich. Da z.B. bei Arbeitssuche, Bankkontoeröffnung, Beantragung der AMKA usw. oftmals ein Wohnungsnachweis erforderlich ist, werden oft Mietverträge für Flüchtlinge gegen Bezahlung (300-600 Euro) temporär verliehen: d.h., der Mieter wird angemeldet, ein Mietvertrag ausgestellt und nach kurzer Zeit wieder aufgelöst. Wohnbeihilfe bekommt man erst, wenn man per Steuererklärung seinen Wohnsitz über mehr als 5 Jahre in Griechenland nachweisen kann. NGOs wie etwa Caritas Hellas bieten gemischte Wohnprojekte an. Die Zahl der Unterkünfte in Athen – auch der Obdachlosenunterkünfte – ist jedoch insgesamt nicht ausreichend (VB 7.4.2022). Dass trotz dieses Umstandes Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen in Athen kein augenscheinliches Massenphänomen darstellt, ist auf die Bildung von eigenen Strukturen und Vernetzungen innerhalb der jeweiligen Nationalitäten zurückzuführen, über die auf informelle Möglichkeiten zurückgegriffen werden kann. Wo staatliche Unterstützung fehlt, ist die gezielte Unterstützung durch NGOs für Flüchtlinge und Migranten von überragender Bedeutung, wenngleich auch diese Organisationen nicht in der Lage sind, die erforderlichen Unterstützungen flächen- und bedarfsdeckend abzudecken (VB 7.4.2022; vgl. ProAsyl 4.2021). Das hohe Risiko von Obdachlosigkeit und Mittellosigkeit besteht für Personen mit internationalem Schutz weiterhin fort. Selbst Personen, die das HELIOS-Programm durchlaufen haben, sind nach dem Auslaufen ihrer Mietzuschüsse oftmals nicht in der Lage, weiterhin eine Wohnung zu mieten und werden obdachlos oder kehren als unregistrierte Bewohner in die Lager zurück. Anerkannte Schutzberechtigte, die in ESTIA-Unterkünften untergebracht

sind, werden unter Androhung gerichtlicher Schritte zur Räumung der Unterkünfte aufgefordert (ProAsyl/RSA 3.2022). In Griechenland existiert keine staatliche Unterstützung für international Schutzberechtigte beim Zugang zu Wohnraum, es wird auch kein Wohnraum von staatlicher Seite bereitgestellt (ProAsyl 4.2021). Auch gibt es keine Sozialwohnungen (VB 7.4.2022) und auch keine Unterbringung dezidiert für Schutzberechtigte. Laut einer Webseite der Stadt Athen gibt es vier Unterbringungseinrichtungen mit insgesamt 600 Plätzen, die jedoch bei weitem nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Viele Betroffene sind daher obdachlos, leben in besetzten Gebäuden oder überfüllten Wohnungen (AIDA 6.2020; vergleiche VB 7.4.2022). Ohne RPC eine legale Unterkunft zu finden, ist fast nicht möglich. Da z.B. bei Arbeitssuche, Bankkontoeröffnung, Beantragung der AMKA usw. oftmals ein Wohnungsnachweis erforderlich ist, werden oft Mietverträge für Flüchtlinge gegen Bezahlung (300-600 Euro) temporär verliehen: d.h., der Mieter wird angemeldet, ein Mietvertrag ausgestellt und nach kurzer Zeit wieder aufgelöst. Wohnbeihilfe bekommt man erst, wenn man per Steuererklärung seinen Wohnsitz über mehr als 5 Jahre in Griechenland nachweisen kann. NGOs wie etwa Caritas Hellas bieten gemischte Wohnprojekte an. Die Zahl der Unterkünfte in Athen – auch der Obdachlosenunterkünfte – ist jedoch insgesamt nicht ausreichend (VB 7.4.2022). Dass trotz dieses Umstandes Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen in Athen kein augenscheinliches Massenphänomen darstellt, ist auf die Bildung von eigenen Strukturen und Vernetzungen innerhalb der jeweiligen Nationalitäten zurückzuführen, über die auf informelle Möglichkeiten zurückgegriffen werden kann. Wo staatliche Unterstützung fehlt, ist die gezielte Unterstützung durch NGOs für Flüchtlinge und Migranten von überragender Bedeutung, wenngleich auch diese Organisationen nicht in der Lage sind, die erforderlichen Unterstützungen flächen- und bedarfsdeckend abzudecken (VB 7.4.2022; vergleiche ProAsyl 4.2021). Das hohe Risiko von Obdachlosigkeit und Mittellosigkeit besteht für Personen mit internationalem Schutz weiterhin fort. Selbst Personen, die das HELIOS-Programm durchlaufen haben, sind nach dem Auslaufen ihrer Mietzuschüsse oftmals nicht in der Lage, weiterhin eine Wohnung zu mieten und werden obdachlos oder kehren als unregistrierte Bewohner in die Lager zurück. Anerkannte Schutzberechtigte, die in ESTIA-Unterkünften untergebracht sind, werden unter Androhung gerichtlicher Schritte zur Räumung der Unterkünfte aufgefordert (ProAsyl/RSA 3.2022).

Lebenshaltung

Auch die tägliche Lebenshaltung stellt viele Schutzberechtigte vor große Probleme. Da sie griechischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, gibt es von offizieller Seite kaum Unterstützung. Einige NGOs in Athen (wie etwa KHORA, Network for Refugees, Hope Cafe,...) stellen kostenlos – aber bei Weitem nicht in ausreichendem Maße, um alle Bedürftigen zu versorgen – Essen zur Verfügung. Die Bereitstellung von z.B. Hygiene- und Toilettenartikel gestaltet sich sehr schwierig; hierfür gibt es nur sehr wenige Anlaufstellen. Einige Gemeinden in Griechenland bieten anerkannten Schutzberechtigten auf freiwilliger Basis bzw. mittels Abkommen mit der griechischen Regierung monatliche Unterstützung für Essenszuteilungen an (nur Essen, kein Geld). Voraussetzungen hierfür sind das Vorliegen von RPC, AMKA-Nummer, Steuernummer, Bankkonto, Mietvertrag und Telefonvertrag für eine gültige SIM-Karte. Jede Einzelne dieser Voraussetzungen ist schwierig zu erfüllen und mit großem Zeitaufwand verbunden. Somit kommen nur sehr wenige Berechtigte in den Genuss derartiger Unterstützungsleistungen (VB 7.4.2022).

Bildung

Erwachsene Schutzberechtigte haben unter denselben Bedingungen das Recht auf Zugang zum Bildungssystem und zu Ausbildungsprogrammen wie legal aufhältige Drittstaatsangehörige. Die Zahl der Kinder mit internationalem Schutzstatus, die an einer formalen Ausbildung teilnehmen, ist nicht bekannt. Von Universitäten, Organisationen der Zivilgesellschaft und Berufsbildungszentren wird eine Reihe von Griechisch-Kursen für die Berufsausbildung angeboten. Laut UNHCR profitieren die meisten Flüchtlinge jedoch nicht von solchen Sprachkursen und Integrationsprogrammen. Ein vom Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) finanziertes Pilotprogramm für Griechisch-Kurse wurde in das HELIOS-Projekt aufgenommen. Außerdem organisiert die Stadtverwaltung von Athen regelmäßig Griechisch- und IT-Kurse für Flüchtlinge (AIDA 6.2021).

Sozialleistungen

Das Gesetz gewährt Personen, die internationalen Schutz genießen, Zugang zu Sozialhilfe und Sozialleistungen, ohne dabei zwischen Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus zu unterscheiden. Zudem genießen sie dieselben Rechte und Sozialhilfe zu denselben Bedingungen wie Staatsangehörige (AIDA 6.2021).

Allerdings bestehen in der Praxis Schwierigkeiten beim Zugang zu Sozialleistungen, die vor allem auf bürokratische Hürden zurückzuführen sind. Dokumente wie Familienstandsurkunden, Geburtsurkunden oder Diplome können oft

von den Schutzberechtigten nicht beigebracht werden. Zudem wird sogar berichtet, dass einzelne Beamte sich weigern, die vorgesehenen Leistungen zu gewähren, was wiederum dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach griechischem und EU-Recht widerspricht (AIDA 6.2021).

Aufgrund der vorgesehenen Gleichbehandlung besteht somit prinzipiell auch ein Anspruch auf ein Mindesteinkommen. Laut der griechischen Organisation für Sozialleistungen (Opeka) besteht das garantierte Mindesteinkommen aus einer monatlichen Beihilfe von 200 EUR, zzgl. 100 EUR pro weiterem Erwachsenen bzw. für das 1. Kind und 50 EUR pro weiterem Kind, insgesamt maximal 900 EUR/Monat (RSA 3.2021; vgl. AIDA 6.2021). Um für das Programm infrage zu kommen, sind allerdings umfangreiche Unterlagen erforderlich, die Schutzberechtigte nur schwer beibringen können: z.B. eine Steuernummer, eine Sozialversicherungsnummer, ein griechisches Bankkonto, eine aktuelle Steuererklärung, ein Einkommensnachweis für die letzten sechs Monate sowie ein Mietvertrag und eine Nebenkostenabrechnung für eine Wohnung, die mindestens sechs Monate vor Einreichung des Antrags angemietet wurde, oder eine Bescheinigung der Obdachlosigkeit (MIT 2.2021). Da das Gesetz zudem auf das Erfordernis, in einem „Haushalt“ zu leben, Bezug nimmt, fallen viele Schutzberechtigte, die aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen bei einer anderen Person oder in einem Haushalt oberhalb der Armutsgrenze untergekommen sind, als Berechtigte weg (ACCORD 26.8.2021).

Auch andere Sozialleistungen kommen für Schutzberechtigte aufgrund der langjährigen Aufenthaltsvoraussetzungen in den meisten Fällen nicht infrage. So ist beispielsweise für die Beantragung der Geburtszulage ein 12-jähriger ununterbrochener Aufenthalt in Griechenland mit Vorlage der entsprechenden Steuererklärungen nachzuweisen (RSA 3.2021).

Medizinische Versorgung

Schutzberechtigte haben grundsätzlich in gleichem Maße Zugang zu medizinischer Versorgung wie griechische Staatsangehörige. In der Praxis aber schmälert der Ressourcenmangel im griechischen Gesundheitssystem diesen Zugang, was aber in gleichem Maße auch für griechische Staatsbürger gilt. Bei anerkannten Schutzberechtigten kommen neben Verständigungsschwierigkeiten vor allem auch Probleme beim Erlangen der Sozialversicherungsnummer (AMKA) hinzu (AIDA 6.2021).

Die AMKA kann bei der Gesundheitsbehörde (EKKA) elektronisch beantragt werden, man braucht dazu aber eine RPC und ein Jobangebot einer Firma. Ohne Jobangebot können Flüchtlinge eine vorläufige AMKA für Fremde, die sogenannte PAAYPA beantragen. Mit AMKA ist voller Zugang zu öffentlichen Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, usw. möglich, mit PAAYPA ist dieser hingegen beschränkt. Manche Einrichtungen akzeptieren eine PAAYPA nicht. Betroffene Personen wären dann auf Privatärzte oder NGOs angewiesen (VB 7.4.2022). Zudem gibt es in Athen einige „Sozial-Apotheken“ wo billige oder sogar kostenlose Medikamente und medizinische Artikel erhältlich sind – diese unterstützen auch einkommenslose Griechen (VB 7.4.2022). Laut RSA und Pro Asyl haben Schutzberechtigte ohne reguläre oder vorläufige Sozialversicherungsnummer im Krankheitsfall jedenfalls keinen Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung und müssen die Kosten für ärztliche Untersuchungen, Behandlungen und Medikamente selbst tragen (ProAsyl 4.2021). Um die Impfkampagne gegen Covid-19 zu beschleunigen, wurde in den Lagern auf dem Festland mit Impfungen begonnen, bevor die vorläufige Impfnummer (PAMKA) für all jene Personen vorliegt, die bislang über keine Sozial- oder Gesundheitsversicherungsnummer verfügen (UNHCR 06.2021).

Laut geltender Gesetzgebung sind alle öffentlichen medizinischen Einrichtungen verpflichtet, in Notfällen auch ohne Vorlage einer Sozialversicherungsnummer (AMKA) oder einer PAAYPA kostenlos medizinische Erstversorgung zu leisten und die erforderlichen Medikamente abzugeben (refugee.info 5.5.2021).

Um die Spitäler als erste Anlaufstelle für gesundheitliche Probleme zu entlasten, wurde mit dem Gesetz 4486/2017 die Grundlage für die Einführung eines medizinischen Erstversorgungsnetzwerkes (TOMY) geschaffen. Dieses Netzwerk orientiert sich an den Prinzipien der WHO, die seit 2018 in Griechenland ein Country Office unterhält (WHO 2019). Um die Spitäler als erste Anlaufstelle für gesundheitliche Probleme zu entlasten, wurde mit dem Gesetz 4486 aus 2017, die Grundlage für die Einführung eines medizinischen Erstversorgungsnetzwerkes (TOMY) geschaffen. Dieses Netzwerk orientiert sich an den Prinzipien der WHO, die seit 2018 in Griechenland ein Country Office unterhält (WHO 2019).

Das Team der Erstversorgung besteht aus Allgemeinmediziner*innen, Kinderärzt*innen, Pflegefachpersonen und Sozialarbeiter*innen und ist nun erste Anlaufstelle für Gesundheitsfragen der Menschen in den Regionen abseits der großen Ballungszentren. Sie übernehmen Behandlung und Pflege sowie die Überwachung von Krankheiten und arbeiten im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung. Bei Bedarf werden Patienten dann an andere Gesundheitszentren und städtische Tageskliniken überwiesen, wo spezialisierte und diagnostische Abklärungen, ein 24-Stunden-Betrieb und ambulante Behandlungen angeboten werden. Zudem übernehmen diese Zentren die Koordination der TOMYs ihres Sektors, die ambulante Pflege der Patienten, die Überweisungen an übergeordnete Spitäler und die Verantwortung für die psychologische und psychiatrische Gesundheitsversorgung in den Gemeinden. Im Sommer 2019 waren 120 solcher TOMY-Zentren in Betrieb (WHO 2019, vgl. OECD o.D.). Die insgesamt eröffneten 127 TOMY funktionierten nicht wie vorgesehen, da sie am Festland eröffnet wurden und ländliche Gegenden kaum abdeckten. Die Bevölkerung zeigte kein Vertrauen in die Reform und waren unzufrieden mit dem System der medizinischen Erstversorgung (IJERPH 30.1.2022). Das Team der Erstversorgung besteht aus Allgemeinmediziner*innen, Kinderärzt*innen, Pflegefachpersonen und Sozialarbeiter*innen und ist nun erste Anlaufstelle für Gesundheitsfragen der Menschen in den Regionen abseits der großen Ballungszentren. Sie übernehmen Behandlung und Pflege sowie die Überwachung von Krankheiten und arbeiten im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung. Bei Bedarf werden Patienten dann an andere Gesundheitszentren und städtische Tageskliniken überwiesen, wo spezialisierte und diagnostische Abklärungen, ein 24-Stunden-Betrieb und ambulante Behandlungen angeboten werden. Zudem übernehmen diese Zentren die Koordination der TOMYs ihres Sektors, die ambulante Pflege der Patienten, die Überweisungen an übergeordnete Spitäler und die Verantwortung für die psychologische und psychiatrische Gesundheitsversorgung in den Gemeinden. Im Sommer 2019 waren 120 solcher TOMY-Zentren in Betrieb (WHO 2019, vergleiche OECD o.D.). Die insgesamt eröffneten 127 TOMY funktionierten nicht wie vorgesehen, da sie am Festland eröffnet wurden und ländliche Gegenden kaum abdeckten. Die Bevölkerung zeigte kein Vertrauen in die Reform und waren unzufrieden mit dem System der medizinischen Erstversorgung (IJERPH 30.1.2022).

Durch die massiven Einsparungen am Gesundheitspersonal in den Jahren der Wirtschaftskrise kann der Zugang zum Gesundheitssystem mit langen Wartezeiten verbunden sein (AI 4.2020).

Für den Bezug von Medikamenten ist ein Rezept eines Arztes einer öffentlichen Gesundheitseinrichtung erforderlich. Rezepte werden über das Online-Portal <https://www.e-prescription.gr> elektronisch ausgestellt und können unter Angabe der AMKA dann in jeder Apotheke eingelöst werden (AI 4.2020). Handgeschriebene Rezepte werden nur von Sozialapotheken entgegengenommen. Ohne AMKA können Rezepte in der Krankenhausapotheke jenes Spitals, wo der betreffende Arzt praktiziert, eingelöst werden (UNHCR 4.3.2021). Die Kosten für verschreibungsfreie Medikamente müssen zur Gänze vom Patienten getragen werden; für verschreibungspflichtige Medikamente sind entsprechende Zuzahlungen erforderlich (WHO 2018). Nach einer Gesetzesreform, die im März 2022 in Kraft tritt, können Personen, die AMKA haben, aber nicht versichert sind, keine Medikamente oder Untersuchungen mehr von Privatärzten verschrieben bekommen. Solche Verschreibungen dürfen nur noch von Angehörigen der öffentlichen Gesundheitsberufe, einschließlich Ärzten in Aufnahmeeinrichtungen, ausgestellt werden (ProAsyl 3.2022).

Zugang zum Arbeitsmarkt

Anerkannte Schutzberechtigte und deren Familienangehörige mit gültiger Aufenthaltserlaubnis haben unter denselben Bedingungen wie griechische Staatsangehörige Zugang zu einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis, zur Erbringung von Dienstleistungen oder Arbeit sowie das Recht, eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben. Wichtig für eine legale Beschäftigung ist der Nachweis einer gültigen Aufenthaltserlaubnis. Allenfalls ist darauf zu

achten, dass diese rechtzeitig verlängert wird (UNHCR o.D.). Auf seiner Informationsseite für anerkannte Flüchtlinge weist UNHCR darauf hin, dass für eine legale Anstellung eine gültige Aufenthaltserlaubnis (ADET), eine Steueridentifikationsnummer (AFM) sowie eine Sozialversicherungsnummer (AMKA) benötigt werden. Eine Arbeitserlaubnis („work permit“) sei nach einer Gesetzesänderung nun nicht mehr notwendig (UNHCR o.D.).

Voraussetzung ist u.a. der Nachweis der Unterkunft: Wenn der Schutzberechtigte in einer offenen Unterkunft, einer Wohnung oder einer Aufnahmeeinrichtung einer NGO oder eines anderen Akteurs wie z. B. einer Gemeinde wohnt, kann er von der die Unterkunft verwaltenden Stelle eine Bescheinigung zum Nachweis der Adresse anfordern. Bei Miete ist der Mietvertrag oder eine entsprechende Stromabrechnung vorzulegen. Bei Beherbergung durch eine griechische Person oder einen anderen Migranten oder anerkannten Flüchtling muss der Schutzberechtigte von eben dieser Person eine offizielle, schriftliche Beherbergungsbestätigung vorlegen, die zudem die Steuernummer und die in einem Bürgerzentrum beglaubigte Unterschrift des Unterkunftsgebers enthält (UNHCR o.D., vgl. ProAsyl 4.2021). Voraussetzung ist u.a. der Nachweis der Unterkunft: Wenn der Schutzberechtigte in einer offenen Unterkunft, einer Wohnung oder einer Aufnahmeeinrichtung einer NGO oder eines anderen Akteurs wie z. B. einer Gemeinde wohnt, kann er von der die Unterkunft verwaltenden Stelle eine Bescheinigung zum Nachweis der Adresse anfordern. Bei Miete ist der Mietvertrag oder eine entsprechende Stromabrechnung vorzulegen. Bei Beherbergung durch eine griechische Person oder einen anderen Migranten oder anerkannten Flüchtling muss der Schutzberechtigte von eben dieser Person eine offizielle, schriftliche Beherbergungsbestätigung vorlegen, die zudem die Steuernummer und die in einem Bürgerzentrum beglaubigte Unterschrift des Unterkunftsgebers enthält (UNHCR o.D., vergleiche ProAsyl 4.2021).

Eine weitere Voraussetzung ist das Vorliegen einer Sozialversicherungsnummer (AMKA). Diese ist auch erforderlich, um versichert zu sein und von den Sozialversicherungsbestimmungen für Arbeitsunfall, Mutterschaft, Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit und Familienpflichten zu profitieren. Die AMKA sichert die Rechte des Schutzberechtigten in Bezug auf Arbeit und Rente und erleichtert auch den Zugang zu Krankenhaus- und pharmazeutischer Versorgung. Den Antrag auf eine AMKA kann in einem AMKA-Büro der Sozialversicherungsanstalt oder in einem Bürgerservicezentrum (KEP) gestellt werden. An manchen Orten wird die AMKA schnell an Asylbewerber vergeben, an anderen Orten verlangen die Behörden zusätzliche Unterlagen (UNHCR o.D.).

Tatsächlich aber behindern die hohe Arbeitslosigkeit, fehlende Sprachkenntnisse und diverse bürokratische Hindernisse diesen Zugang, außer im informellen Sektor. Die meisten Schutzberechtigten sind daher auf Unterstützung angewiesen. Zugang zu Sozialhilfe ist gegeben, bürokratische Hürden stellen aber ein Problem dar (AIDA 6.2021).

Sechs Monate nach Einbringung eines Asylantrags ist legale Arbeit erlaubt, in Ausnahmefällen (Hochsaison Landwirtschaft oder Tourismus) kann bei Verfügbarkeit eines Arbeitsplatzes und Garantiestellung durch den Arbeitgeber schon ab acht bis zehn Wochen legal einer Beschäftigung nachgegangen werden. Allerdings wollen Arbeitgeber ohne vorhandene AMKA (permanente Sozialversicherungsnummer) keine Arbeitnehmer einstellen. Es ist keine Residence Permit Card (RPC) für die legale Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit erforderlich (VB 7.4.2022). Jedoch verhindern hohe Arbeitslosenquoten und weitere Hindernisse, die sich aus dem Wettbewerb mit griechischsprachigen Arbeitnehmern ergeben können, die Integration der Schutzberechtigten in den Arbeitsmarkt. Drittstaatsangehörige sind in den einschlägigen statistischen Daten zur Arbeitslosigkeit nach wie vor überrepräsentiert. Am größten sind die Chancen, Arbeit in der Schattenwirtschaft zu finden. Dies verwehrt den Schutzberechtigten aber den Zugang zu sozialer Sicherheit und setzt sie einer noch größeren Unsicherheit und Gefährdung aus. Die überwiegende Mehrheit der Personen, die internationalen Schutz erhalten, ist daher zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse auf die Verteilung von Nahrungsmitteln, anderen Gütern und finanzielle Unterstützung angewiesen (AIDA 6.2021).

Die Nationale Integrationsstrategie sieht mehrere Maßnahmen vor, um den Zugang zur Beschäftigung für Personen mit internationalem Schutzstatus zu verbessern. Dazu gehört ein Pilotprogramm zur Berufsausbildung für 8.000 anerkannte Flüchtlinge in Attika und Zentralmazedonien in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsministerium und ein Beschäftigungsprogramm im Agrarsektor für 8.000 Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Entwicklung der Landwirtschaft. Diese Maßnahmen wurden bis dato allerdings noch nicht umgesetzt. Hindernisse gibt es auch bei der Erteilung der Steuernummer (AFM), was den Zugang zum Arbeitsmarkt und die Registrierung bei der Arbeitsagentur weiter erschwert (AIDA 6.2021).

Quellen:

- ? AIDA - Asylum Information Database (6.2021): Country Report: Greece, https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2021/06/AIDA-GR_2020update.pdf, Zugriff 5.10.2021
- ? AI – Amnesty International (4.2020): Resuscitation required. The Greek Health System after a decade of austerity, <https://www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2021/05/EUR2521762020ENGLISH.pdf>, Zugriff 5.4.2022
- ? ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation (26.8.2021): Griechenland: Versorgungslage und Unterstützungsleistungen für (nach Griechenland zurückgekehrte) Personen mit internationalem Schutzstatus, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2059042/a-11601-1-mit+Anhang.pdf>, Zugriff 3.10.2021
- ? EKKA – Hellenisches Nationales Zentrum für soziale Solidarität [Griechenland] (o.D.a): Objective of EKKA, <https://ekka.org.gr/index.php/en/rolos-skopos-tou-ekka-en/apostoli-e-k-k-a-en>, Zugriff 4.4.2022
- ? EKKA – Hellenisches Nationales Zentrum für soziale Solidarität [Griechenland] (o.D.b): Facilities-Services, <https://ekka.org.gr/index.php/en/domes-ypiresies-en/ksenones-en>, Zugriff 4.4.2022
- ? GCR – Greek Council for Refugees (10.6.2021): Country Report: Residence permit, <https://asylumineurope.org/reports/country/greece/content-internationalprotection/status-and-residence/residence-permit/>, Zugriff 2.3.2022
- ? HR-HD – Ministry of Migration and Asylum [Griechenland] (o.D.) Helpdesk, <https://migration.gov.gr/en/migration-%20policy/integration/draseis-koinonikis-entaxisse-ethniko-epipedo/helpdesk-entaxis-dikaioychon-%20diethnoys-prostasias/>, Zugriff 4.4.2022
- ? IJERPH – International Journal of Environmental Research and Public Health (30.1.2022): Evaluation of the Efficiency in Public Health Centers in Greece Regarding the Human Resources Occupied: A Bootstrap Data Envelopment Analysis Application, https://mdpires.com/d_attachment/ijerph/ijerph-19-01597/article_deploy/ijerph-19-01597.pdf, Zugriff 2.3.2022
- ? IOM – International Organization for Migration (25.3.2022): Information on the situation for migrants in Greece, übermittelt per email vom 25.3.2022, liegt bei der Staatendokumentation auf, Zugriff 28.3.2022
- ? IOM – International Organisation for Migration (o.D.): Hellenic Integration Support for Beneficiaries of International Protection (HELIOS), <https://greece.iom.int/hellenic-integration-supportbeneficiaries-international-protection-helios>, Zugriff 10.5.2022
- ? OECD - European Observatory on Health Systems and Policies (o.D.): State of Health in the EU, 2019. Greece: Country Health Profile, https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/state/docs/2019_chp_gr_english.pdf, Zugriff 5.10.2021
- ? Pro Asyl/RSA (3.2022): Beneficiaries of international protection in Greece; Access to documents and socio-economic rights, https://rsaegean.org/wp-content/uploads/2022/03/202203_RSA_BIP_EN.pdf, Zugriff 12.5.2022
- ? ProAsyl (23.12.2021): Flüchtlingskinder hungern in Griechenland, <https://www.proasyl.de/news/fluechtlingskinder-hungern-in-griechenland/>, Zugriff 2.3.2022
- ? ProAsyl/RSA - Pro Asyl / Refugee Support Aegean (RSA) (4.2021): Zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, https://www.proasyl.de/wpcontent/uploads/Stellungnahme-International-Schutzberechtigt-Griechenland-PRO-ASYL_RSAApril-2021.pdf, Zugriff 3.10.2021
- ? refugee.info (5.5.2021): Getting health care without PAAYPE or a social security number (AMKA), <https://www.refugee.info/greece/health-services--greece/getting-health-care-if-you-cant-get-an-amka?language=en>, Zugriff 5.10.2021
- ? RSA/ProAsyl – Refugee Support Aegean/Stiftung Pro Asyl (3.2021): Beneficiaries of international protection in Greece. Access to documents and socio-economic rights, https://rsaegean.org/wpcontent/uploads/2021/03/2021-02_RSA_BIP-1.pdf, Zugriff 4.10.2021
- ? SRF – Schweizer Radio und Fernsehen (3.8.2020): Flüchtlinge in Griechenland - Vom Camp auf die Strasse, <https://www.srf.ch/news/international/fluechtlinge-in-griechenland-vom-camp-auf-diestrasse>, Zugriff 2.3.2022

? Statista (4.4.2022): Europäische Union: Arbeitslosenquoten in den Mitgliedstaaten¹ im Februar 2022, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/160142/umfrage/arbeitslosenquote-in-deneu-laendern/>, Zugriff 7.4.2022

? UNHCR – The UN Refugee Agency (31.3.2022): ADAMA: A Centre helping refugees to become selfreliant, <https://www.unhcr.org/gr/en/25537-adama-a-centre-helping-refugees-to-become-selfreliant.html>, Zugriff 7.4.2022

? UNHCR – The UN Refugee Agency (06.2021): Greece Highlights. June 2021, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2056743/2021.06+Greece+Highlights+-+FINAL.pdf>, Zugriff 29.9.2021? UNHCR – The UN Refugee Agency (06.2021): Greece Highlights. June 2021, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2056743/2021.06+Greece+Highlights+-+FINAL.pdf>, Zugriff 29.9.2021

? UNHCR – The UN Refugee Agency (o.D.): Living in Greece, <https://help.unhcr.org/greece/living-ingreece/>, Zugriff 4.4.2022

? VB des BM.I Griechenland (12.5.2022): Bericht des VB, per E-Mail

? VB des BM.I Griechenland (7.4.2022): Bericht des VB, per E-Mail

? WHO – World Health Organization (20.6.2018): WHO eröffnet neues Länderbüro in Griechenland, <https://www.euro.who.int/de/media-centre/sections/press-releases/2018/whoopens-new-country-office-in-greece>, Zugriff 5.10.2021

? WHO – World Health Organization (2018): Medicines Reimbursement Policies in Europe, https://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0011/376625/pharmaceuticalreimbursement-eng.pdf, Zugriff 10.5.2021

? WHO – World Health Organization (2019): Monitoring and documenting systemic and health effects of health reforms in Greece, https://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0011/394526/MonitoringDocumenting_Greece_eng.pdf, Zugriff 5.10.2021

Zur Aktualität der Quellen, die für die Feststellungen herangezogen worden seien, werde angeführt, dass diese soweit sich die erkennende Behörde auf Quellen älteren Datums beziehe, aufgrund der unveränderten Verhältnisse nach wie vor als aktuell bezeichnet werden können.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Identitäten der BF mangels unbedenklicher nationaler Identitätsdokumente oder Bescheinigungsmittel nicht feststünde. Die BF seien gesund und nicht immungeschwächt. Die BF hätten in Griechenland den Status von Asylberechtigten sowie eine Aufenthaltsberechtigung erhalten.

In Österreich hielten sich die Ehefrau/Mutter sowie die Kinder/Geschwister der BF auf, es bestehe ein schützenswertes Familienleben in Österreich

Konkrete in der Person der BF gelegene Gründe, welche für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung im Zielstaat sprechen würden, lägen nicht vor.

Es sei davon auszugehen, dass die BF in Griechenland Schutz vor Verfolgung gefunden hätten. Es müsse angeführt werden, dass den BF ein Aufenthaltstitel im Bundesgebiet erteilt worden wäre und sich demnach die Frage nach einer allfälligen Rückkehr nach Griechenland nicht stelle.

2.4. Gegen diese Bescheide wurde jeweils fristgerecht eine inhaltlich im Wesentlich gleichlautende Beschwerde erhoben. Darin wird insbesondere angeführt, die BF würden jeweils in Griechenland über den Status vom Asylberechtigten verfügen. Ihre Abschiebung nach Griechenland hätte eine Verletzung ihrer Recht zufolge, da ihre Kernfamilie in Österreich asylberechtigt sei. Die belangte Behörde habe verabsäumt, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt amtswegig zu ermitteln, sie habe gegen ihre Pflicht zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens unter ganzheitlicher Würdigung des individuellen Vorbringens verstoßen. Die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens hätte die belangte Behörde zu dem Schluss kommen müssen, dass den BF zur Wahrung des Familienverbandes der Status von Asylberechtigten zuzuerkennen sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Festgestellt wird zunächst der dargelegte Verfahrensgang, insbesondere der Umstand, dass den BF in Griechenland der Status von Asylberechtigten zuerkannt und ihnen Aufenthaltsberechtigungen von 13.04.2021 bis 12.04.2023 erteilt wurden. Die BF stellten in Griechenland am 12.04.2018 einen Antrag auf internationalen Schutz, am 30.03.2020 wurde ihnen der Status von Asylberechtigten zuerkannt.

Die BF sind gerichtlich unbescholten.

Der BF1 gab anlässlich seiner ersten niederschriftlichen Einvernahme vor dem BFA an, sich etwa drei Jahre – von 2018 bis 2021 – in Griechenland aufgehalten zu haben. Er habe etwa 2,5 Jahre in einer Flüchtlingsunterkunft gelebt, danach habe man ihn auf die Straße gesetzt und habe er dann für etwa ein halbes Jahr gemeinsam mit dem BF2 und einer Tochter illegal in einem Zelt am Strand gelebt. Er habe zunächst einen Betrag von € 140 monatlich erhalten, dieser sei dann auf € 90 gekürzt worden. Die letzten 6 Monate habe er ausschließlich von Sachleistungen durch Hilfsorganisationen gelebt.

Bei seiner weiteren Einvernahme am 04.10.2022 hielt der BF1 diese Angaben vollinhaltlich aufrecht.

Der BF2 hatte in seiner Erstbefragung angegeben, er sei in Griechenland ca. 3 Jahre in einem Flüchtlingslager gewesen, dort sei es nicht zum Aushalten gewesen. In seiner niederschriftlichen Einvernahme vor dem 04.10.2022 gab er zu Griechenland an, es habe dort keine Möglichkeit gegeben die Schule zu besuchen, er habe in Griechenland keine Residence Permit Card gehabt, er habe davon noch nie gehört. Auch eine Sozialversicherungsnummer habe er in Griechenland nicht gehabt. Vom IOM-Programm habe er keine Leistungen erhalten. Er habe von den griechischen Behörden lediglich bis ca. August 2020 einen Betrag von Euro 50,-- erhalten, seither nichts mehr.

Ergänzende Ermittlungen und Feststellungen zu den Lebensumständen der BF nach Zuerkennung ihres Schutzstatus in Griechenland liegen neuerlich nicht vor. In den angefochtenen Bescheiden unterzieht das BFA die Angaben des BF zu ihren Lebensumständen in Griechenland keiner Würdigung, sondern führt nur aus:

„Konkrete in Ihrer Person gelegene Gründe, welche für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung im Zielstaat sprechen würden liegen nicht vor.

....„Konkrete in Ihrer Person gelegene Gründe, welche für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung im Zielstaat sprechen würden liegen nicht vor., ...

Aus Ihren Angaben und den Angaben Ihres Vaters im Verfahren sind somit keine stichhaltigen Gründe für die Annahme glaubhaft gemacht bzw. glaubwürdig vorgebracht worden, dass Sie tatsächlich einer konkreten Gefahr gelaufen sind. Ihr Antrag wurde lediglich eingebracht, weil sich Ihre Ehefrau und Kinder/Ihre beiden Eltern und Geschwister im Bundesgebiet aufhalten.

Wie bereits o.a.wurde stellt sich aber die Frage einer Rückkehr/Außerlandesbringung nach Griechenland in Ihrem konkreten Fall derzeit nicht. Ihnen wird, aufgrund dessen Sie bereits über einen Schutzstatus in Griechenland verfügen, ein Aufenthaltstitel im Bundesgebiet erteilt.“

Dabei übersieht die Behörde, dass die BF den eigenen Angaben des BF1 zufolge in Griechenland bis zum Erhalt des Asylstatus versorgt worden wären, jedoch danach von Obdachlosigkeit und Mittellosigkeit bedroht gewesen wären und kaum mehr Unterstützung erhalten hätten. Die belangte Behörde hat neuerlich trotz eindeutigen Anträgen im Beschluss des BVwG vom 07.12.2021 keine Erhebungen darüber angestellt, unter welchen Umständen die BF nach Verlassen des Flüchtlingslagers gelebt haben und dazu auch keine Feststellungen getroffen.

Abschließend fehlen weiterhin Feststellungen darüber, ob die BF im Falle ihrer Rückkehr nach Griechenland zumindest in der ersten Zeit Zugang zu einer Unterkunft, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen hätten und ob in Griechenland Integrationsmaßnahmen angeboten werden. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sprach hierzu nur allgemein aus, dass sich aus den Angaben der BF keine stichhaltigen Gründe für die Annahme ergeben hätten, dass diese konkrete Gefahr liefen, in Griechenland Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen zu werden.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Verfahrensgang sowie zu den Asylantragstellungen der BF in Österreich und deren Status als Asylberechtigte in Griechenland, ergeben sich aus den Verwaltungsakten. Die Zuerkennung des Schutzstatus ergibt sich insbesondere aus den Antwortschreiben der griechischen Dublin-Behörde vom 04.06.2021 und 19.08.2021. Dass

die BF unbescholten sind beruht auf einem Auszug des Strafregisters.

Die Feststellungen zum Vorbringen der BF wurden den Einvernahmeprotokollen und die festgestellten Ausführungen des BFA aus den angefochtenen Bescheiden entnommen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das BVwG durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 1 BFA-VG bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt. In Asylverfahren tritt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl an die Stelle des Bundesasylamtes (vgl. § 75 Abs. 18 AsylG 2005 idF BGBl. I 2013/144). Paragraph eins, BFA-VG bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt. In Asylverfahren tritt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl an die Stelle des Bundesasylamtes vergleiche Paragraph 75, Absatz 18, AsylG 2005 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/144).

Zu A) Stattgabe der Beschwerde:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) lauten:

§ 4a Ein Antrag auf internationalen Schutz ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn dem Fremden in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und er dort Schutz vor Verfolgung gefunden hat. Mit der Zurückweisungsentscheidung ist auch festzustellen, in welchen Staat sich der Fremde zurück zu begeben hat. Paragraph 4 a, Ein Antrag auf internationalen Schutz ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn dem Fremden in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz der Status des

Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und er dort Schutz vor Verfolgung gefunden hat. Mit der Zurückweisungsentscheidung ist auch festzustellen, in welchen Staat sich der Fremde zurück zu begeben hat.

...

§ 10 (1) Eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz ist mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn Paragraph 10, (1) Eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz ist mit einer Rückkehrentscheidung oder einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu verbinden, wenn

1. der Antrag auf internationalen Schutz gemäß §§ 4 oder 4a zurückgewiesen wird, 1. der Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraphen 4, oder 4a zurückgewiesen wird,

2. der Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 5 zurückgewiesen wird, 2. der Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 5, zurückgewiesen wird,

[...]

und in den Fällen der Z 1 und 3 bis 5 von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 nicht erteilt wird und in den Fällen der Ziffer eins und 3 bis 5 von Amts wegen ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, nicht erteilt wird.

[...]

§ 57 (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zu erteilen: Paragraph 57, (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zu erteilen:

1. wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet gemäß § 46a Abs. 1 Z 1 oder Z 3 FPG seit mindestens einem Jahr geduldet ist und die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder Sicherheit der Republik Österreich dar oder wurde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht, 1. wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet gemäß Paragraph 46 a, Absatz eins, Ziffer eins, oder Ziffer 3, FPG seit mindestens einem Jahr geduldet ist und die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder Sicherheit der Republik Österreich dar oder wurde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (Paragraph 17, StGB) rechtskräftig verurteilt. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des Paragraph 73, StGB entspricht,

2. zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder

3. wenn der Drittstaatsangehörige, der im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder nicht niedergelassen ist, Opfer von Gewalt wurde, eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO, RGBL. Nr. 79/1896, erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, dass die Erteilung der „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist. 3. wenn der Drittstaatsangehörige, der im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder nicht niedergelassen ist, Opfer von Gewalt wurde, eine einstweilige Verfügung nach Paragraphen 382 b, oder 382e EO, RGBL. Nr. 79 aus 1896,, erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, dass die Erteilung der „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

[...]

§ 58 (1) Das Bundesamt hat die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 von Amts wegen zu prüfen, wenn Paragraph 58, (1) Das Bundesamt hat die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 57, von Amts wegen zu prüfen, wenn

1. der Antrag auf internationalen Schutz gemäß §§ 4 oder 4a zurückgewiesen wird, 1. der Antrag auf internationalen

Schutz gemäß Paragraphen 4, oder 4a zurückgewiesen wird,

[...]

§ 9 Abs. 1 und 2 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) lautet: Paragraph 9, Absatz eins und 2 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) lautet:

§ 9 (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. (2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen: Paragraph 9, (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. (2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

§ 61 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) idgF lautet: Paragraph 61, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) idgF lautet:

§ 61 (1) Das Bundesamt hat gegen einen Drittstaatsangehörigen eine Außerlandesbringung anzuordnen, wenn Paragraph 61, (1) Das Bundesamt hat gegen einen Drittstaatsangehörigen eine Außerlandesbringung anzuordnen, wenn

1. dessen Antrag auf internationalen Schutz gemäß §§ 4a oder 5 AsylG 2005 zurückgewiesen wird oder nach jeder weiteren, einer zurückweisenden Entscheidung gemäß §§ 4a oder 5 AsylG 2005 folgenden, zurückweisenden Entscheidung gemäß § 68 Abs. 1 AVG oder 1. dessen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraphen 4 a, oder 5 AsylG 2005 zurückgewiesen wird oder nach jeder weiteren, einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraphen 4 a, oder 5 AsylG 2005 folgenden, zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG oder

2. [...]

(2) Eine Anordnung zur Außerlandesbringung hat zur Folge, dass eine Abschiebung des Drittstaatsangehörigen in den Zielstaat zulässig ist. Die Anordnung bleibt binnen 18 Monaten ab Ausreise des Drittstaatsangehörigen aufrecht.

(3) Wenn die Durchführung der Anordnung zur Außerlandesbringung aus Gründen, die in der Person des Drittstaatsangehörigen liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, ist die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben. (3) Wenn die Durchführung der Anordnung zur Außerlandesbringung aus Gründen, die in der Person des Drittstaatsangehörigen liegen, eine Verletzung von Artikel 3, EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, ist die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben.

(4) Die Anordnung zur Außerlandesbringung tritt außer Kraft, wenn das Asylverfahren gemäß § 28 AsylG 2005

zugelassen wird.(4) Die Anordnung zur Außerlandesbringung tritt außer Kraft, wenn das Asylverfahren gemäß Paragraph 28, AsylG 2005 zugelassen wird.

Gemäß § 21 Abs. 3 zweiter Satz BFA-VG ist der Beschwerde gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren auch stattzugeben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint.Gemäß Paragraph 21, Absatz 3, zweiter Satz BFA-VG ist der Beschwerde gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren auch stattzugeben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint.

Bei § 21 Abs. 3 zweiter Satz BFA-VG handelt es sich um eine von § 28 Abs. 3 erster und zweiter Satz VwGVG abweichende Regelung, die auf die Besonderheiten des asylrechtlichen Zulassungsverfahrens Bedacht nimmt, indem die Möglichkeit, aber auch die Verpflichtung zur Fällung einer zurückverweisenden Entscheidung im Fall einer Beschwerde gegen einen im asylrechtlichen Zulassungsverfahren erlassenen Bescheid allein an die in § 21 Abs. 3 zweiter Satz BFA-VG genannten Voraussetzungen geknüpft ist. Mit einer solchen Entscheidung geht die Rechtsfolge der Zulassung des Asylverfahrens einher und gelangt diese Sonderbestimmung auf sämtliche Beschwerden im Zulassungsverfahren zur Anwendung (vgl. VwGH 08.07.2021, Ra 2021/20/0074, mwN).Bei Paragraph 21, Absatz 3, zweiter Satz BFA-VG handelt es sich um eine von Paragraph 28, Absatz 3, erster und zweiter Satz VwGVG abweichende Regelung, die auf die Besonderheiten des asylrechtlichen Zulassungsverfahrens Bedacht nimmt, indem die Möglichkeit, aber auch die Verpflichtung zur Fällung einer zurückverweisenden Entscheidung im Fall einer Beschwerde gegen einen im asylrechtlichen Zulassungsverfahren erlassenen Bescheid allein an die in Paragraph 21, Absatz 3, zweiter Satz BFA-VG genannten Voraussetzungen geknüpft ist. Mit einer solchen Entscheidung geht die Rechtsfolge der Zulassung des Asylverfahrens einher und gelangt diese Sonderbestimmung auf sämtliche Beschwerden im Zulassungsverfahren zur Anwendung vergleiche VwGH 08.07.2021, Ra 2021/20/0074, mwN).

Den BF wurde in Griechenland der Status von Asylberechtigten zuerkannt, sodass ihr Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 4a AsylG grundsätzlich zurückzuweisen wäre.Den BF wurde in Griechenland der Status von Asylberechtigten zuerkannt, sodass ihr Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 4 a, AsylG grundsätzlich zurückzuweisen wäre.

Im gegenständlichen Fall erweist sich die vom BFA in den angefochtenen Bescheiden vorgenommene Zurückweisung der Asylanträge jedoch neuerlich aus folgenden Gründen als mangelhaft:

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union zu Art. 33 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. 2013 L 180, 60, hat eine Zurückweisung des Antrags auf internationalen Schutz, weil bereits von einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt worden ist, zu unterbleiben, wenn die Lebensverhältnisse, die die antragstellende Partei in dem anderen Mitgliedstaat als anerkannter Flüchtling erwarten würde, sie der ernsthaften Gefahr aussetzen, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC zu erfahren (vgl. EuGH 13.11.2019, Rs C-540/17 u.a., Hamed u.a, Rz 43; ferner bereits EuGH 19.3.2019, Rs C-297/17 u.a., Ibrahim u.a., Rz 101; VwGH 24.11.2022, Ra 2022/18/0163, Rn. 11).Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union zu Artikel 33, Absatz 2, Litera a, der Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, Amtsblatt 2013 L 180, 60, hat eine Zurückweisung des Antrags auf internationalen Schutz, weil bereits von einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt worden ist, zu unterbleiben, wenn die Lebensverhältnisse, die die antragstellende Partei in dem anderen Mitgliedstaat als anerkannter Flüchtling erwarten würde, sie der ernsthaften Gefahr aussetzen, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 4, GRC zu erfahren vergleiche EuGH 13.11.2019, Rs C-540/17 u.a., Hamed u.a, Rz 43; ferner bereits EuGH 19.3.2019, Rs C-297/17 u.a., Ibrahim u.a., Rz 101; VwGH 24.11.2022, Ra 2022/18/0163, Rn. 11).

Das mit der Rechtssache befasste Gericht - wie zuvor auch die befasste Behörde - trifft demnach die Verpflichtung, „auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen“, die einer Zurückweisung des Antrags auf internationalen Schutz entgegenstehen (EuGH 19.3.2019, Rs C-163/17, Jawo, Rz 90, und EuGH, Ibrahim u.a, Rz 88; VwGH 24.11.2022, Ra 2022/18/0163, Rn. 12).

Diese „Schwachstellen“ sind nur dann im Hinblick auf Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK relevant, „wenn sie eine besonders

hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen (EuGH, Jawo, Rz 91, mit Verweis auf EGMR 21.1.2011 [GK], Fall M.S.S./Belgien und Griechenland, Appl 30696/09). Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre erreicht, „wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“ (EuGH, Jawo, Rz 92, und EuGH, Ibrahim u.a, Rz 90; VwGH 25.01.2022, Ra 2021/18/0085, Rn. 14). Diese „Schwachstellen“ sind nur dann im Hinblick auf Artikel 4, GRC bzw. Artikel 3, EMRK relevant, „wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen (EuGH, Jawo, Rz 91, mit Verweis auf EGMR 21.1.2011 [GK], Fall M.S.S./Belgien und Griechenland, Appl 30696/09). Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre erreicht, „wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“ (EuGH, Jawo, Rz 92, und EuGH, Ibrahim u.a, Rz 90; VwGH 25.01.2022, Ra 2021/18/0085, Rn. 14).

Aus den getroffenen Länderinformationen der Staatendokumentation mit Stand 17.05.2022 betreffend Griechenland geht hervor, dass Schutzberechtigte mit der Zuerkennung des Asylstatus griechischen Staatsbürgern gleichgestellt sind und damit ihr Recht auf staatliche Unterstützung verlieren. Weiter geht aus den vom BFA herangezogenen Länderberichten hervor, dass der Erhalt finanzieller Unterstützung, einer Wohnung, einer legalen Beschäftigung, eines Führerscheins und einer Steuer- bzw. Sozialversicherungsnummer (an den Erhalt einer Steuer- bzw. Sozialversicherungsnummer ist wiederum die Inanspruchnahme weiterer Rechte geknüpft) und die Ausübung zahlreicher weiterer Rechte eine Residence Permit Card voraussetzen, wobei deren Gültigkeit für Asylberechtigte 3 Jahre beträgt und diese um weitere 3 Jahre verlängert werden kann. Schutzberechtigte, die während des Asylverfahrens in einem Flüchtlingslager oder in einer anderen Unterkunft untergebracht waren, sind seit Juni 2020 verpflichtet, diese innerhalb von 30 Tagen nach Schutzzuerkennung zu verlassen. Eine Verlängerung ist nur in außergewöhnlichen Fällen möglich. Staatliche Sozialleistungen zur Wohnungsunterstützung setzen einen mindestens fünfjährigen Wohnsitz in Griechenland voraus, der per Steuererklärung nachzuweisen ist. Eigene Unterbringungsmöglichkeiten für anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte bestehen nicht. Hinzukommt, dass Personen, die keine Unterkunft haben und nicht das nötige Geld besitzen, eine solche zu mieten, oft in überfüllten Wohnungen oder verlassenen Häusern ohne Zugang zu Strom oder Wasser leben oder obdachlos werden und Unterbringungseinrichtungen für Obdachlose nur begrenzt vorhanden sind. Die Gewährung von Mietzuschüssen an Schutzberechtigte ist nur im Rahmen des Integrationsprogrammes HELIOS möglich, dessen Inanspruchnahme einen festen Wohnsitz bereits voraussetzt.

Der VfGH ging in seinem Erkenntnis vom 25.06.2021, E 599/2021, davon aus, dass sich „vor dem Hintergrund dieser Berichtslage ohne nähere Auseinandersetzung mit der konkreten Situation der Beschwerdeführerin unter Bezugnahme auf die Feststellungen in den Länderberichten nicht nachvollziehbar ergibt, dass der Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr keine reale Gefahr einer Art. 3 EMRK verletzenden Behandlung drohen werde. Zwar trifft zu, dass anerkannten Schutzberechtigten nach Art. 20 ff. der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 L 337, 9, grundsätzlich "nur" ein Anspruch auf Inländergleichbehandlung zusteht. Das Bundesverwaltungsgericht setzt sich jedoch etwa nicht damit auseinander, ob die von Art. 34 der Richtlinie 2011/95/EU geforderten, über die Inländergleichbehandlung hinausgehenden Integrationsmaßnahmen angeboten werden (vgl. dazu das deutsche BVerfG 31.7.2018, 2 BvR 714/18, Rz 23). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch das Bundesverwaltungsgericht davon ausgeht, dass die Beschwerdeführerin für eine Übergangszeit auf staatliche Hilfe angewiesen sein wird, hätte es weiterer Feststellungen dazu bedurft, ob und wie weit für die Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr nach Griechenland zumindest in der ersten Zeit Zugang zu einer Unterkunft, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen sichergestellt wird.“ Der VfGH ging in seinem Erkenntnis vom 25.06.2021, E 599 aus 2021,,

davon aus, dass sich „vor dem Hintergrund dieser Berichtslage ohne nähere Auseinandersetzung mit der konkreten Situation der Beschwerdeführerin unter Bezugnahme auf die Feststellungen in den Länderberichten nicht nachvollziehbar ergibt, dass der Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr keine reale Gefahr einer Artikel 3, EMRK verletzenden Behandlung drohen werde. Zwar trifft zu, dass anerkannten Schutzberechtigten nach Artikel 20, ff. der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Amtsblatt 2011 L 337, 9, grundsätzlich "nur" ein Anspruch auf Inländergleichbehandlung zusteht. Das Bundesverwaltungsgericht setzt sich jedoch etwa nicht damit auseinander, ob die von Artikel 34, der Richtlinie 2011/95/EU geforderten, über die Inländergleichbehandlung hinausgehenden Integrationsmaßnahmen angeboten werden vergleiche dazu das deutsche BVerfG 31.7.2018, 2 BvR 714/18, Rz 23). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch das Bundesverwaltungsgericht davon ausgeht, dass die Beschwerdeführerin für eine Übergangszeit auf staatliche Hilfe angewiesen sein wird, hätte es weiterer Feststellungen dazu bedurft, ob und wieweit für die Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr nach Griechenland zumindest in der ersten Zeit Zugang zu einer Unterkunft, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen sichergestellt wird.“

Wie sich aus den Länderinformationen ableiten lässt, sind Schutzberechtigte in Griechenland in rechtlicher Hinsicht griechischen Staatsbürgern grundsätzlich gleichgestellt. Schutzberechtigte können jedoch faktisch auf besondere Schwierigkeiten stoßen, die auf ihre herausfordernde Situation als Fremde mit geringen Kenntnissen der Landessprache, administrative und bürokratische Hindernisse, das Fehlen geeigneter staatlicher Maßnahmen, die ineffektive Umsetzung der Gesetze sowie die wirtschaftliche Lage, die – wie allgemein bekannt ist – in Griechenland besonders angespannt ist, zurückzuführen sein können. Zudem steht Schutzberechtigten in Griechenland der Zugang zu finanzieller Unterstützung, Wohnraum, legaler Beschäftigung sowie zu einer Sozialversicherungsnummer, die wiederum Voraussetzung für den Zugang zur Gesundheitsversorgung ist, laut Länderinformationen nur dann offen, wenn sie im Besitz einer Residence Permit Card (RPC) sind.

Im gegenständlichen Fall hat das BFA jegliche Feststellung dazu, ob die BF überhaupt im Besitz einer Residence Permit Card waren, unterlassen. Aus dem Schreiben der griechischen Dublin-Behörden ergibt sich zwar, dass dem BF eine RPC zugestanden worden wäre. Die BF bestritten jedoch übereinstimmend eine solche RPC erhalten zu haben, ebenso gaben sie an, keine Sozialversicherungsnummern gehabt zu haben. Die erstinstanzliche Behörde setzte sich mit dieser Problematik jedoch in keiner Weise auseinander und unterließ dazu jede Feststellung. Da eine RPC Voraussetzung für den Erhalt finanzieller Unterstützung, einer Wohnung, einer legalen Beschäftigung, eines Führerscheins und einer Steuer- bzw. Sozialversicherungsnummer, weiters für die Teilnahme an Integrationskursen, für den Kauf von Fahrzeugen, für Auslandsreisen, für die Anmeldung einer gewerblichen oder geschäftigen Tätigkeit und – abhängig vom jeweiligen Bankangestellten, oftmals auch für die Eröffnung eines Bankkontos ist, sind Feststellungen und Erhebungen darüber jedenfalls unumgänglich. Zudem erscheint fraglich, ob eine Unterstützung im Rahmen des HELIOS-Programms für die BF als Rückkehrer aus dem Ausland derzeit überhaupt möglich ist, da aus den Länderberichten ersichtlich ist, dass dessen Laufzeit nach den Feststellungen im angefochtenen Bescheid mit Ende Juli 2022 (damit auch im Zeitpunkt der Erlassung der gegenständlichen Bescheide), endete und das BFA keine Nachforschungen angestellt hat, ob dieses Unterstützungsprogramm verlängert wurde. Auch nach den aktuellen Länderfeststellungen vom 16.1.2023 endet das HELIOS-Programm – vorbehaltlich einer neuen Verlängerung am 31.1.2023. Vor der neuerlichen Entscheidung wird daher jedenfalls abzuklären sein, ob eine Verlängerung tatsächlich erfolgte oder ob es ersatzweise andere Programme gibt.

Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf die vom BFA herangezogenen Länderinformationen wäre das BFA unter Berücksichtigung der oben wiedergegebenen jüngsten Judikatur des VfGH im vorliegenden Fall gehalten gewesen, die konkrete Rückkehrsituation der BF als Asylberechtigte in Griechenland einer näheren Prüfung zu unterziehen. Das BFA hätte sich nicht auf die Feststellung beschränken dürfen, dass keine in der Person der BF gelegenen Gründe vorliegen würden, welche für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung im Zielstaat sprechen würden. Ebenso wenig ist für die Beurteilung der Rückkehrsituation der BF die vom BFA in der rechtlichen Beurteilung getroffene Schlussfolgerung ausreichend, dass davon auszugehen sei, dass die BF in Griechenland Schutz vor Verfolgung gefunden haben und sich die Frage einer allfälligen Rückkehr nach Griechenland ohnehin nicht stelle, da ihnen im Bundesgebiet ein Aufenthaltstitel erteilt worden sei.

Für die Beurteilung der Situation der BF im Falle einer Rückkehr können im gegenständlichen Fall vorrangig nur die

Lebensumstände der BF nach Zuerkennung des Status der Asylberechtigten, nach Verlassen der für Asylwerber bestehenden Unterkunft von Relevanz sein. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Länderinformationen und der obzitierten Entscheidung des VfGH kommt dieser Frage Bedeutung im Hinblick darauf zu, ob die BF Zugang zu staatlicher Unterstützung hätten bzw. – sollte ihnen in erster Zeit nicht von Seiten des griechischen Staates Zugang zu einer Unterkunft, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen ermöglicht werden – ob sie nach einer Rückkehr selbst oder mit Unterstützung durch nichtstaatliche Organisationen oder mithilfe von bereits während ihres vormaligen Aufenthaltes in Griechenland allenfalls aufgebauten sozialen Bindungen in der Lage wären, ihre elementarsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Außerdem könnten für die Beurteilung der Rückkehrsituation der BF neben den bisherigen Lebensumständen in Griechenland unter Berücksichtigung der Dauer des vormaligen Aufenthalts in Griechenland als Asylberechtigte auch eine etwaige auf dem griechischen Arbeitsmarkt verwertbare Ausbildung oder Arbeitserfahrung, sowie die Sprachkenntnisse der BF von Bedeutung sein. Auch vorhandene eigene finanzielle Mittel oder familiäre bzw. soziale Unterstützung könnten in diese Bewertung miteinzubeziehen sein.

Anhand des verfügbaren Sachverhaltssubstrates kann gegenständlich das Risiko einer Verletzung der BF in ihren in Art. 3 EMRK gewährleisteten Rechten durch eine Rückkehr nach Griechenland nicht abschließend beurteilt werden. Das BFA hat in den angefochtenen Bescheiden keine hinreichenden Feststellungen zur Rückkehrsituation der BF und zur Frage getroffen, ob die BF in Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten könnten. Es ist sohin die Frage zu klären, ob eine Rückkehr der BF nach Griechenland aufgrund der besonderen Umstände einen ungerechtfertigten Eingriff in die Grundrechte der BF – insbesondere die reale Gefahr einer Verletzung ihrer durch Art. 3 EMRK geschützten Rechte – nach sich ziehen würde. Anhand des verfügbaren Sachverhaltssubstrates kann gegenständlich das Risiko einer Verletzung der BF in ihren in Artikel 3, EMRK gewährleisteten Rechten durch eine Rückkehr nach Griechenland nicht abschließend beurteilt werden. Das BFA hat in den angefochtenen Bescheiden keine hinreichenden Feststellungen zur Rückkehrsituation der BF und zur Frage getroffen, ob die BF in Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten könnten. Es ist sohin die Frage zu klären, ob eine Rückkehr der BF nach Griechenland aufgrund der besonderen Umstände einen ungerechtfertigten Eingriff in die Grundrechte der BF – insbesondere die reale Gefahr einer Verletzung ihrer durch Artikel 3, EMRK geschützten Rechte – nach sich ziehen würde.

Dies, obwohl das Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 07.12.2021 ausdrücklich auf die Notwendigkeit weitere Erhebungen und Feststellungen zu dieser Problematik hingewiesen hat.

Hingegen kann eine gebotene Prüfung, ob die BF im Falle der Rückkehr nach Griechenland der Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre – entgegen der vom BFA im angefochtenen Bescheid vertretenen Ansicht – nicht allein deshalb unterbleiben, da den BF ein Aufenthaltstitel erteilt wurde und die BF daher ohnehin nicht zur Rückkehr nach Griechenland verpflichtet wäre. Im Zulassungsverfahren ist nämlich, wie sich aus § 4a AsylG 2005 sowie der obzitierten Rechtsprechung des EuGH ergibt, vorrangig zu prüfen, ob die BF im Zielstaat einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Die Prüfung der Erteilung eines Aufenthaltstitels kommt demgegenüber in weiterer Folge erst dann in Betracht, wenn eine drohende Verletzung von Art. 4 GRC bzw. 3 EMRK zu verneinen ist. Hingegen kann eine gebotene Prüfung, ob die BF im Falle der Rückkehr nach Griechenland der Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4, GRC bzw. Artikel 3, EMRK ausgesetzt wäre – entgegen der vom BFA im angefochtenen Bescheid vertretenen Ansicht – nicht allein deshalb unterbleiben, da den BF ein Aufenthaltstitel erteilt wurde und die BF daher ohnehin nicht zur Rückkehr nach Griechenland verpflichtet wäre. Im Zulassungsverfahren ist nämlich, wie sich aus Paragraph 4 a, AsylG 2005 sowie der obzitierten Rechtsprechung des EuGH ergibt, vorrangig zu prüfen, ob die BF im Zielstaat einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Die Prüfung der Erteilung eines Aufenthaltstitels kommt demgegenüber in weiterer Folge erst dann in Betracht, wenn eine drohende Verletzung von Artikel 4, GRC bzw. 3 EMRK zu verneinen ist.

Im fortgesetzten Verfahren bedarf es daher einer Abklärung zum aktuell bestehenden Angebot an Programmen, die Integrationsmaßnahmen für Schutzberechtigte anbieten und zu deren Umfang (siehe dazu auch VfGH 25.06.2021, E 599/2021, Rz 21). Darüber hinaus sind weitere Erhebungen zu den Fragen notwendig, ob den BF allenfalls eine neue Residence Permit Card auszustellen wäre, da die ihnen zugedachte RPC nur eine Gültigkeit bis 12.04.2023 hatte und ob ihnen im Fall einer Rückkehr nach Griechenland zumindest in erster Zeit von Seiten des Staates Zugang zu einer Unterkunft, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen zur Verfügung stünde und – sollte dies zu verneinen sein – ob die BF allenfalls mit Hilfe von nichtstaatlichen Einrichtungen oder durch Unterstützung von Angehörigen oder

Bekannten ihre elementaren Bedürfnisse befriedigen könnten, ohne einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt zu sein, aufgrund der Lebensumstände eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK oder Art. 4 GRC zu erfahren. Im fortgesetzten Verfahren bedarf es daher einer Abklärung zum aktuell bestehenden Angebot an Programmen, die Integrationsmaßnahmen für Schutzberechtigte anbieten und zu deren Umfang (siehe dazu auch VfGH 25.06.2021, E 599 aus 2021, Rz 21). Darüber hinaus sind weitere Erhebungen zu den Fragen notwendig, ob den BF allenfalls eine neue Residence Permit Card auszustellen wäre, da die ihnen zugedachte RPC nur eine Gültigkeit bis 12.04.2023 hatte und ob ihnen im Fall einer Rückkehr nach Griechenland zumindest in erster Zeit von Seiten des Staates Zugang zu einer Unterkunft, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen zur Verfügung stünde und – sollte dies zu verneinen sein – ob die BF allenfalls mit Hilfe von nichtstaatlichen Einrichtungen oder durch Unterstützung von Angehörigen oder Bekannten ihre elementaren Bedürfnisse befriedigen könnten, ohne einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt zu sein, aufgrund der Lebensumstände eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 3, EMRK oder Artikel 4, GRC zu erfahren.

Im vorliegenden Fall kann somit zum Entscheidungszeitpunkt des BVwG aufgrund der nicht hinreichenden Sachverhaltserhebungen durch die erstinstanzliche Behörde nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es im Falle der Rückkehr nach Griechenland zu einer Gefährdung der durch Art. 3 EMRK geschützten Rechtsposition der BF kommen könnte. Im vorliegenden Fall kann somit zum Entscheidungszeitpunkt des BVwG aufgrund der nicht hinreichenden Sachverhaltserhebungen durch die erstinstanzliche Behörde nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es im Falle der Rückkehr nach Griechenland zu einer Gefährdung der durch Artikel 3, EMRK geschützten Rechtsposition der BF kommen könnte.

Der vorliegende Sachverhalt erweist sich damit als im Sinne des § 21 Abs. 3 zweiter Satz BFA-VG neuerlich als derart mangelhaft, dass grundlegende ergänzende Ermittlungen und damit einhergehend, eine mündliche Verhandlung notwendig erscheinen, sodass eine Zurückverweisung im Sinne dieser Bestimmung zu erfolgen hatte. Der vorliegende Sachverhalt erweist sich damit als im Sinne des Paragraph 21, Absatz 3, zweiter Satz BFA-VG neuerlich als derart mangelhaft, dass grundlegende ergänzende Ermittlungen und damit einhergehend, eine mündliche Verhandlung notwendig erscheinen, sodass eine Zurückverweisung im Sinne dieser Bestimmung zu erfolgen hatte.

Der VwGH geht - nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Erläuterungen zu § 21 Abs. 3 und Abs. 6a BFA-VG - davon aus, dass immer dann, wenn der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Ermittlungsmängel anhaften, die nicht durch das Bundesverwaltungsgericht in der für die Erledigung gebotenen Eile beseitigt werden können, der Beschwerde gemäß § 21 Abs. 3 zweiter Satz BFA-VG stattzugeben ist. Eine Verhandlung hat diesfalls zu unterbleiben. Ist hingegen davon auszugehen, dass das Bundesverwaltungsgericht die Ermittlungsmängel rasch und ohne größeren Aufwand selbst beseitigen kann, hat es von einer Beschwerdestattgabe nach § 21 Abs. 3 zweiter Satz BFA-VG Abstand zu nehmen und die Ergänzung des Ermittlungsverfahrens (samt der Feststellung allfällig fehlenden Sachverhaltes) selbst vorzunehmen. Dabei hat es sich bei der Beurteilung gemäß § 21 Abs. 6a BFA-VG im Rahmen der Ermessensübung, ob eine Verhandlung durchzuführen ist, auch davon leiten zu lassen, ob die vorhandenen Ermittlungsmängel zweckmäßigerweise durch im Rahmen der Verhandlung vorzunehmende Beweisaufnahmen beseitigt werden können (vgl. VwGH 08.07.2021, Ra 2021/20/0074, mit Verweis auf VwGH 15.05.2020, Ra 2020/14/0060). Der VwGH geht - nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Erläuterungen zu Paragraph 21, Absatz 3 und Absatz 6 a, BFA-VG - davon aus, dass immer dann, wenn der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Ermittlungsmängel anhaften, die nicht durch das Bundesverwaltungsgericht in der für die Erledigung gebotenen Eile beseitigt werden können, der Beschwerde gemäß Paragraph 21, Absatz 3, zweiter Satz BFA-VG stattzugeben ist. Eine Verhandlung hat diesfalls zu unterbleiben. Ist hingegen davon auszugehen, dass das Bundesverwaltungsgericht die Ermittlungsmängel rasch und ohne größeren Aufwand selbst beseitigen kann, hat es von einer Beschwerdestattgabe nach Paragraph 21, Absatz 3, zweiter Satz BFA-VG Abstand zu nehmen und die Ergänzung des Ermittlungsverfahrens (samt der Feststellung allfällig fehlenden Sachverhaltes) selbst vorzunehmen. Dabei hat es sich bei der Beurteilung gemäß Paragraph 21, Absatz 6 a, BFA-VG im Rahmen der Ermessensübung, ob eine Verhandlung durchzuführen ist, auch davon leiten zu lassen, ob die vorhandenen Ermittlungsmängel zweckmäßigerweise durch im Rahmen der Verhandlung vorzunehmende Beweisaufnahmen beseitigt werden können vergleiche VwGH 08.07.2021, Ra 2021/20/0074, mit Verweis auf VwGH 15.05.2020, Ra 2020/14/0060).

Ansichts der notwendigen Ermittlungen zur Lage in Griechenland, der erforderlichen Durchführung eines

Konsultationsverfahrens hinsichtlich der näheren Umstände der Zuerkennung des Asylstatus der BF mit den griechischen Behörden und des allenfalls damit verbundenen Verfahrensstandes sowie der gebotenen umfassenden Befragung der BF zu ihrem sozialen Umfeld und allfälligen nach wie vor vorhandenen Beziehungen in Griechenland kann das BVwG die Ermittlungsmängel nicht in der für die Erledigung des im Rahmen des asylrechtlichen Zulassungsverfahrens abzuwickelnden Beschwerdeverfahrens gebotenen Eile beseitigen. Gemäß § 21 Abs. 6a BFA-VG konnte daher von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Angesichts der notwendigen Ermittlungen zur Lage in Griechenland, der erforderlichen Durchführung eines Konsultationsverfahrens hinsichtlich der näheren Umstände der Zuerkennung des Asylstatus der BF mit den griechischen Behörden und des allenfalls damit verbundenen Verfahrensstandes sowie der gebotenen umfassenden Befragung der BF zu ihrem sozialen Umfeld und allfälligen nach wie vor vorhandenen Beziehungen in Griechenland kann das BVwG die Ermittlungsmängel nicht in der für die Erledigung des im Rahmen des asylrechtlichen Zulassungsverfahrens abzuwickelnden Beschwerdeverfahrens gebotenen Eile beseitigen. Gemäß Paragraph 21, Absatz 6 a, BFA-VG konnte daher von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Nach Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG idFBGBl. I Nr. 51/2012 ist gegen ein Erkenntnis des VwGH die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, erster Satz B-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012, ist gegen ein Erkenntnis des VwGH die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wird.

Im vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt, sondern ausschließlich tatsachenlastig ist. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu A) wiedergegeben. Im vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt, sondern ausschließlich tatsachenlastig ist. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen zu A) wiedergegeben.

Schlagworte

Asylberechtigter Behebung der Entscheidung individuelle Verhältnisse Kassation Mitgliedstaat Versorgungslage vulnerable Personengruppe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:W161.2247949.2.00

Im RIS seit

28.06.2023

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at